

DR. J. POHL

*Talmud-
geist*

NORDLAND VERLAG · BERLIN

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Einführung in den Talmud

I. Zur Geschichte des Talmuds	9
1. Die mosaischen Gesetze	9
2. Die Mischna	11
3. Die Gemara	15
4. Die Sprache des Talmuds	25
5. Die Zitierung des Talmuds	25
6. Talmudkommentare	26
7. Talmudkodices	27
II. Geschichte des Talmudtextes	29
1. Talmudschriften	29
2. Druckausgaben des Talmuds	30
III. Charakteristik des Talmuds	35
IV. Verbindlichkeit des Talmuds	38

Zweiter Teil

Aus dem Inhalt des Talmuds

I. Juden und Nichtjuden	47
1. Größenwahn der Juden	47
2. Die Stellung der Juden zu den Nichtjuden ..	56

1. BIS 20. TAUSEND

Alle Rechte vorbehalten Copyright 1941

by Nordland-Verlag G. m. b. H. • Berlin

Druck: Wilhelm Limpert • Berlin

C/1485

II. Aus der talmudischen Sittenlehre	67
Mord — Krieg — Feigheit — Frau — Ehe — Unzucht — Gelübde — Lüge — Täuschung — List — Arbeit — Lohnmoral	67 bis 84
III. Aus dem talmudischen Rechtsleben	86
Gerichtswesen — Bestechung — Funddiebstahl — Diebstahl — Raub — Irreführung — Herrenloses Gut — Schmuggel — Lohnhinterziehung — Wucher	86 bis 94
IV. Talmudische Haarspaltereien	95
V. Talmudische Sprichwörter	100

Dritter Teil.

Aus dem Inhalt des Schulchan aruch und der sonstigen jüdischen Literatur

I. Juden und Nichtjuden	105
Größenwahn der Juden — Stellung der Juden zu den Nichtjuden	105 bis 111
II. Sittenlehre	112
Mord — Frau — Ehe — Täuschung — Solidarität — Arbeit — Lohnmoral	112 bis 116
III. Rechtsleben	117
Gerichtswesen — Funddiebstahl — Hehlerei — Irreführung der Nichtjuden — Schulden — Wucher	117 bis 121
Sach- und Personenregister	122

ERSTER TEIL:

Einführung in den Talmud

I. Zur Geschichte des Talmuds

1. Die mosaischen Gesetze

Grundlage des Talmuds sind die in der Tora des Alten Testamentes niedergelegten mosaischen Gesetze. Tora (= Lehre, Gesetz) bedeutet die fünf Bücher Mosis, d. h. die ersten fünf Bücher des Alten Testamentes, die nach dem Glauben der Juden auf Moses selbst zurückgehen, der sie nach einem übernatürlichen Diktat Jahwes im 12. Jahrhundert v. Ztw. verfaßt haben soll.

Diese Tora ist die erste und heiligste Grundlage der jüdischen Religion, vor allem die sogenannten mosaischen Gesetze, die im zweiten bis vierten Buch Mosis enthalten sind und die verschiedensten Vorschriften rechtlicher, sittlicher und kultischer Art darstellen. Nicht minder sind aber auch die in der Tora mitgeteilten geschichtlichen Dinge für die weitere Entwicklung der jüdischen Religion und für das Verhalten des einzelnen Juden maßgebend geworden. Die übrigen Teile des jüdischen Alten Testamentes wurden als zweitrangige Zusätze an die eigentliche Offenbarung der Tora angeschlossen und erhielten dementsprechend für die Folgezeit eine wenn auch nicht so hoch im Kurs stehende Bedeutung.

Es würde im Rahmen dieser Ausführungen zu weit führen, die Bestimmungen der jüdischen Tora aufzuzeigen. Es dürfte genügen, auf jene um 1000 n. Ztw. entstandene jüdische Auslegung des zum Bestande des Alten Testaments gehörenden „Hohen Liedes“ (Midrasch Schir ha-schirim suta) hinzuweisen; in diesem Midrasch werden der jüdischen Tora 70 Beinamen zugelegt, von denen einige typische genannt seien. Die Tora wird hingestellt als: List, Erkenntnis, untadelig, bewährt, Tore weise machend, seelenerquickend, rein, für ewige Zeiten bestehend, die Augen erleuchtend, die Herzen erfreuend, köstlich, Gold, teuer, Honig, tief, unerschöpflich, Reize, Baum des Lebens, Wonne, Freude usw. Diese Namen der jüdischen Tora stellen zugleich einen Beitrag zu jenem Größenwahn-sinn der Juden dar, die sich als das auserwählte Volk Jahwes zu einer solchen Beurteilung ihres von Jahwe erteilten Gesetzes versteigen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß mit dem Wort „Tora“ im weiteren Sinne des Wortes die gesamte jüdische Gesetzeslehre gemeint ist, und zwar die schriftliche Gesetzeslehre des Alten Testaments und die mündliche Gesetzeslehre, die später wiederum schriftlich niedergelegt wurde im Talmud und dessen religionsgesetzlichen Vorläufern und Fortführungen, d. h. also die gesamte religionsgesetzliche Literatur der Juden bis zum heutigen Tage.

Die Bedeutung der Tora, d. h. also der mosaischen Gesetze und der gesamten jüdischen Gesetzesliteratur, erhellt aus folgenden jüdisch-talmudischen Feststellungen: „Bedeutend ist die Tora; denn wenn sie nicht wäre, könnten Himmel und Erde nicht bestehen“ (Talmudtraktat Nedarim 32a); „Die Tora ist das Licht“ (Talmudtraktat Taanit 7b

und Megilla 16b); „Weshalb werden die Worte der Tora mit einem Feigenbaum verglichen? Wie man am Feigenbaum, sooft man ihn durchsucht, immer Feigen findet, so findet man auch an den Worten der Tora, sooft man sie durchsucht, immer wieder Geschmack“ (Talmudtraktat Erubin 54b); „Der Mensch (Jude) lernt in der Tora nur das, wozu sein Herz Lust verspürt“ (Talmudtraktat Aboda zara 19a); „Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befaßt, dem wird sie eine Arznei des Lebens“ (Talmudtraktat Taanit 7a); „Gehet hin, befaßt euch mit der Tora und ihr werdet leben“ (Talmudtraktat Rosch hasch-schana 18a).

2. Die Mischna

Die altisraelitischen mosaischen Gesetze und Erzählungen waren zum größten Teil zeitgebunden und erhielten in den ersten Jahrhunderten nach Zeitwechsel eine zeitgemäße Erklärung, Ergänzung und Abwandlung durch die damaligen jüdischen Gesetzeslehrer in der Mischna und Gemara, die beide zusammen den T a l m u d ausmachten.

Das Wort „M i s c h n a“ bedeutet: das Wiederholen, das Lernen; eine Sammlung von Lehrsätzen. Zunächst war es nämlich im Judentum verboten, die die Tora erläuternden Lehren der Gesetzeslehrer schriftlich festzulegen. Deshalb wurde diese mündliche Lehre zuerst von Mund zu Mund, von Generation zu Generation weitergegeben; man lernte das Gesetz einfach wörtlich auswendig, und zwar die Lehrsätze selbst und ihre Zurückführung auf das Wort des Alten Testaments. Bald aber stellte sich bei der Fülle der von den Gesetzeslehrern ver-

tretenen Lehrmeinungen die Forderung heraus, schriftliche Sammlungen dieser Lehrsätze anzulegen. Verschiedene solcher Sammlungen sind im nachbiblischen Judentum bald entstanden. Um eine Lehrverschiedenheit zu verhindern, verfaßte der jüdische Gesetzeslehrer Juda han-nasi (Juda, der Fürst) unter Benutzung aller vorhandenen Sammlungen seine Mischna (im 2. Jahrhundert n. Ztw.).

Inhaltlich besteht die Mischna aus sechs „Ordnungen“ (sedarim). Jede „Ordnung“ (seder) zerfällt in eine Anzahl (7—12) Traktate, nach deren Namen auch die Mischna zitiert wird. Die Namen der sechs Mischnaordnungen sind: 1. Seraim („Saaten“; ländliche Abgaben an die Priester usw.); 2. Moed („Fest“; Sabbat usw.); 3. Naschim („Frauen“; Ehe- und Familienrecht); 4. Nesikin („Beschädigungen“; Zivil- und Strafrecht); 5. Kodashim („Heilige Sachen“; Schlachtopfer); 6. Toharot („Reines“; Reinheitsgesetze).

Die Gesamtzahl der Mischnatraktate beträgt 63.

Wie hoch die Mischna vom Talmud selbst eingeschätzt wird, sollen einige Talmudaussprüche zeigen: „Die Mischna ist die Königin (der jüdischen Gesetzeslehre)“ (Ketubot 61b; Makkot 21a; Nidda 52a); „Am Festtag soll man nur essen und trinken oder sitzen und die Mischna lernen“ (Pesachim 68b; Beza 15b); „Nur derjenige kann richtig Krieg mit der Waffe der jüdischen Gesetzeslehre führen, der viele Mischnalehren zur Hand hat“ (Sanhedrin 42a); „Wer nur ein Wort der Mischna vergißt, dem rechnet es die Schrift (des Alten Testaments) so an, daß er sein Leben verwirkt hat“ (Abot 3, 10).

3. Die Gemara

Aber auch die Mischna genügte den in ihrer Art eifrigen jüdischen Gesetzeslehrern nicht. Es bildeten sich jüdische Gesetzesschulen in Palästina selbst (Jerusalem, Jamnia, Tiberias, Caesarea, Sephoris) und in noch ausgeprägterer Form in Babylonien (Nehardea, Sura, Pumbedita). Die Mischna erfuhr in diesen Schulen eine weitere schriftlich festgelegte Ergänzung, die sogenannte Gemara (= Vollendung).

Die Erörterungen über die Mischna werden in der Gemara in der Form einer Diskussion vorgeführt, wobei in rein formalem Denken verfahren wird. Rein äußerliche und rein zufällige Gründe bringen die diskutierenden Rabbinen (so hießen die jüdischen Gesetzeslehrer) vom Hundertsten ins Tausendste, so daß in diesem rabbinischen Sprechsaal der durcheinanderredenden Rabbinen sehr oft Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit dem Leitgedanken der Mischna, die man erklären will, nicht das mindeste zu tun haben. So erklärt es sich auch, daß die Überschriften der einzelnen Mischnaordnungen, die wir oben gaben, für den wirklichen Inhalt der sich an diese Mischnaordnung jeweils anschließenden Gemara nicht stimmen.

Entsprechend den beiden Zentren jüdischer Gesetzeslehre (Palästina und Babylonien) wurden die Meinungen der einzelnen jüdischen Gesetzeskundigen zu den Sätzen der Mischna in einer zweifachen Gemara zusammengefaßt: wir kennen — hier begegnen wir dem Wort „Talmud“ (= Lehre, Belehrung) — den palästinensischen oder jerusalemitischen Talmud (5. Jahrhundert; = Mischna + palästinensische Gemara) und den

babylonischen Talmud (6. Jahrhundert; = Mischna + babylonische Gemara).

Der palästinensische Talmud hat bloß zu 39 von den insgesamt 63 Mischnatraktaten eine Gemara. Eine Eigenart des palästinensischen Talmuds besteht darin, daß er das Hauptgewicht auf erbauliche Erzählungen (Haggada) legt und nicht so sehr das gesetzgebende Material (Halacha) des Talmuds betont wie der babylonische Talmud.

Der babylonische Talmud beschäftigt sich im Gegensatz zum palästinensischen Talmud vorzugsweise mit Gesetzesbestimmungen, die in einer bis zur Spitze getriebenen Dialektik dem Leser vorgetragen werden. Wegen seiner vielen gesetzgebenden Bestimmungen kam es dann auch so weit, daß dieser babylonische Talmud allein im Gesamtjudentum allgemeine Anerkennung errang. Der babylonische Talmud ist daher gemeint, wenn man schlechthin vom Talmud redet. Obwohl der babylonische Talmud nur zu 37 von insgesamt 63 Mischnatraktaten eine Gemara bietet, brachte es die Weiterschweifigkeit der babylonischen Gesetzeslehrer mit sich, daß der babylonische Talmud ungefähr dem dreifachen Umfang des palästinensischen Talmuds entspricht, der zu 39 Mischnatraktaten eine Gemara besitzt. Wie weit die Spitzfindigkeit des babylonischen Talmuds geht, beweist nicht zuletzt eine Geschichte, die im babylonischen Talmud selbst berichtet wird, in der es heißt, daß der jüdische Gesetzeslehrer Zera aus Babylonien nach Palästina reisen wollte und daß dieser Rab Zera vor seiner Abreise hundert Tage im Fasten verharrte, um den babylonischen Talmud zu vergessen und nicht durch ihn verwirrt zu werden (Baba mezia 85a).

Die äußere Form des babylonischen Talmuds ist seit der ersten Druckausgabe bis heute dieselbe geblieben. Auf jeden Mischnatraktat folgt die dazugehörige Gemara. Der in der Mitte der Seite stehende Talmudtext ist auf dem nach innen gerichteten Seitenrand vom Raschikommentar, auf dem nach außen gewandten Rand von den Tosafot umgeben.

Die verpflichtende Kraft des Talmuds steht nach den eigenen Worten des Talmuds höher als die der mosaïschen Gesetze: „Befasst man sich mit der Schrift (des Alten Testamentes), so ist dies etwas, aber nichts Besonderes; wenn mit der Mischna, so ist dies schon etwas, und man erhält dafür eine Belohnung; wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts Bedeutenderes als dies“ (Baba mezia 33a); „Schwerwiegender sind die Worte der Talmudweisen als die Worte des Alten Testamentes“ (Sanhedrin 88b); „Die Halacha (der gesetzgebende Teil des Talmuds) ist die Krone der jüdischen Gesetzeslehre“ (Megilla 28b).

Der Übersicht halber geben wir jetzt eine genaue Gliederung des Talmuds, indem wir zugleich kennzeichnen, welche Mischnatraktate eine Gemara erhalten haben.

Name und Inhaltsübersicht der Talmudordnungen und -traktate:

I. Seraim = Saaten

1. Berakot¹ = Segenssprüche, 127 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Gebete der Juden, über die Gebetszeiten, über die Haltung beim Gebet, über das Benehmen im Hause des Thrones (im Abort) usw.

¹ Palästinensische und babylonische Gemara.

2. **Pea'** = Ecke, 8 Kapitel, enthält Bestimmungen über das biblische Gebot, beim Abernten des Feldes eine Ecke für die Armen stehenzulassen, sowie andere Vorschriften des Armenrechtes.
3. **Demaj'** = Zweifelhaftes, 7 Kapitel, enthält Bestimmungen über jene Früchte, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, ob von ihnen der Zehnte an die Priester und sog. zweite Zehnte abgegeben werden muß, ferner Verordnungen über die Abgabepflichtigen usw.
4. **Kilajim'** = Zweierlei, 9 Kapitel, enthält Bestimmungen über die unerlaubte Vermischung von Dingen, die zwar zu ein und derselben Gattung gehören, aber verschiedener Art sind.
5. **Schebiit'** = siebentes Jahr, 10 Kapitel, enthält Bestimmungen über das Brachliegenlassen der Felder im Sabbatjahr und über den in diesem Jahr vorgeschriebenen Schuldenerlaß.
6. **Terumot'** = Abgaben, 11 Kapitel, enthält Bestimmungen über die Abgaben zum Bau der Stiftshütte und über verschiedene Tempelrichtungen.
7. **Maasrot'** = der Zehnte, 5 Kapitel, enthält Bestimmungen über den Zehnten, der den als Dienern am jüdischen Tempel tätigen Leviten zustand.
8. **Maaser scheni'** = der zweite Zehnte, 5 Kapitel, enthält Bestimmungen über den sog. zweiten Zehnten, den die Juden von dem Ertrag ihrer Saaten und von dem Erlös der Erstgeburten ihrer Rinder und Schafe zu entrichten hatten.

¹ Nur palästinensische Gemara.

9. **Challa'** = Teigabgabe, 4 Kapitel, enthält Bestimmungen über die Abgabe von dem zum Backen bestimmten Teig, der an den Priester des Tempels abzuliefern war.
10. **Orla'** = Vorhaut, 3 Kapitel, enthält Bestimmungen über die Vorhaut der Bäume, d. h. über die Früchte eines Baumes in den ersten drei Jahren seiner Pflanzung; diese Früchte mußten als Erstlingsfrüchte in Jerusalem abgeliefert werden.
11. **Bikkurim'** = Erstlinge, 3 Kapitel, enthält Bestimmungen über die an Jahwe abzuliefernden Erstlinge aller Früchte.

II. Moed = Fest

1. **Schabbat'** = Sabbat, 314 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Feier des Sabbats, vor allem über die am Sabbat erlaubten bzw. verbotenen Arbeiten.
2. **Erubin'** = Vermischungen, 209 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die verschiedenen Mittel, die vom Talmud zur Umgehung der lästigen Sabbatgesetze empfohlen werden (z. B. Vermischung und Verbindung von Grundstücken, um die Länge des erlaubten Sabbatweges zu verlängern).
3. **Pesachim'** = die beiden Pesach, 242 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Feier des Pesachfestes.
4. **Schekalim'** = Sekel (jüdische Münze), 8 Kapitel, enthält Bestimmungen über die Tempelsteuer

¹ Nur palästinensische Gemara.

² Palästinensische und babylonische Gemara.

und über verschiedene Tempelrichtungen zu Jerusalem.

5. **Joma**¹ = der Tag, 175 Folioseiten, enthält Bestimmungen für den großen Versöhnungstag.
6. **Sukka**¹ = Hütte, 112 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Feier des Laubhüttenfestes.
7. **Beza**¹ = Ei, 80 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die an den jüdischen Festtagen einzuhaltenden Gebräuche; seinen Namen trägt der Traktat von der eingangs erörterten Frage, ob ein am Festtag gelegtes Ei gegessen werden darf oder nicht. Im palästinensischen Talmud heißt der Traktat nach seinem Inhalt **Jom tob** = Festtag.
8. **Rosch hasch-schana**¹ = Anfang des Jahres, 69 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Feier des jüdischen Neujahrsfestes.
9. **Taanit**¹ = Fasten, 61 Folioseiten, enthält Bestimmungen über das öffentliche Fasten.
10. **Megilla**¹ = Rolle, 63 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Lesung der Megilla, d. h. des biblischen Estherbuches am jüdischen Purimfest.
11. **Moed qatan**¹ = Halbfeiertag, 59 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die am Halbfeiertag erlaubten Arbeiten.
12. **Chagiga**¹ = Festfeier, 53 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die drei Wallfahrtsfeste der Juden (Laubhüttenfest, Pesach und Wochenfest).

¹ Palästinensische und babylonische Gemara.

III. Naschim = Frauen

1. **Jebamot**¹ = Schwägerinnen, 244 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die jüdische Vorschrift, die Schwägerin (die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders) zu heiraten, über Verwandtschaftsgrade, verbotene Heiraten, Bastarde usw.
2. **Ketubot**¹ = Geschriebenes, 224 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Ketuba (Eheurkunde), über den Hochzeitstag der Jungfrau und Witwe, über die Glaubhaftigkeit der Jungfernschaft usw.
3. **Nedarim**¹ = Gelübde, 182 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Gelübde und ihre Verbindlichkeiten.
4. **Nasir**¹ = Nasiräer, 132 Folioseiten, enthält Bestimmungen über das Nasiräatsgelübde, das zur Enthaltung von berauschenden Getränken, vom Schneiden des Haupthaars und von der Verunreinigung durch einen Toten verpflichtete.
5. **Sota**¹ = das des Ehebruchs verdächtige Weib, 98 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die des Ehebruchs verdächtige jüdische Ehefrau.
6. **Gittin**¹ = Scheidebriefe, 178 Folioseiten, enthält Bestimmungen über den Scheidebrief, den der Jude seiner Frau ausstellen kann.
7. **Qidduschin**¹ = Heiligungen, 164 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Antraugung und andere Ehefragen.

¹ Palästinensische und babylonische Gemara.

IV. Nesikin = Beschädigungen

1. **Baba qamma**¹ = erste Pforte (des bürgerlichen Rechtes), 238 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Ersatzpflicht bei öffentlichen Schäden.
2. **Baba mezia**¹ = mittlere Pforte (des bürgerlichen Rechtes), 238 Folioseiten, enthält Bestimmungen über den Fund, die Aufbewahrung fremden Eigentumes, über Kauf und Verkauf usw.
3. **Baba batra**¹ = letzte Pforte (des bürgerlichen Rechtes), 352 Folioseiten, enthält Bestimmungen über gemeinsamen Besitz, Ersitzung, Verkauf von Mobilien und Immobilien, Erbschaftsrecht usw.
4. **Sanhedrin**¹ = Gerichtshof, 226 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung der jüdischen Gerichtshöfe, über das jüdische Gerichtsverfahren und vor allem über das jüdische Kriminalrecht.
5. **Makkot**¹ = Schläge, 48 Folioseiten, enthält Bestimmungen über jene Vergehen, die mit Geißelung bestraft werden, über die Art der Ausführung der Geißelung usw.
6. **Schebuot**¹ = Schwüre, 98 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Art der Schwüre.
7. **Edujjot**² = Zeugnisse, 8 Kapitel, enthält Zeugnisse älterer Mischnaautoritäten.
8. **Aboda zara**¹ = Götzendienst, 152 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Feste der Götzendiener, über die Götzenbilder und über die

¹ Palästinensische und babylonische Gemara.

² Keine Gemara.

Götzen selbst, Verbot eines näheren Verkehrs mit Götzendienern usw.

9. **Abot**¹ = (Sprüche der) Väter, 6 Kapitel, enthält eine Sammlung von Sprüchen der jüdischen Gesetzeslehrer aus der Zeit von 300 vor bis 200 nach Zeitwechsel.
10. **Horajot**² = Entscheidungen, 27 Folioseiten, enthält Bestimmungen über besondere Sühneopfer.

V. Kodashim = Heiligtümer

1. **Zebachim**¹ = Schlachtopfer, 240 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die verschiedenen Opfer, die im Tempel zu Jerusalem dargebracht werden mußten.
2. **Menachot**² = Speiseopfer, 219 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Darbringung der Speiseopfer für Jahwe.
3. **Chullin**³ = Nichtgeheiligt, 283 Folioseiten, enthält Bestimmungen über das ohne Betäubung vorzunehmende Schächten der nicht zum heiligen Opfer bestimmten Tiere.
4. **Bekorot**² = Erstgeburten, 122 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Erstgeburt von Mensch und Tier, die nur Jahwe gehört.
5. **Arakin**³ = Schätzungen, 69 Folioseiten, enthält Bestimmungen über jene Beträge, die man auf Grund eines Gelübdes je nach dem Wert einer gelobten Person oder Sache zu entrichten hat.

¹ Keine Gemara.

² Palästinensische und babylonische Gemara.

³ Nur babylonische Gemara.

6. **Temura**¹ = Vertauschung, 67 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Vertauschung eines Opfertieres, das durch ein anderes Tier ersetzt wird.
7. **Keritot**¹ = Ausrottungen, 56 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Strafe der Ausrottung, d. h. natürlicher Tod im Alter von 20 bis 50 (nach anderen: 60) Jahren.
8. **Meila**¹ = Vergreifung, 43 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Vergreifung an den für Jahwe bestimmten geheiligten Dingen.
9. **Tamid**¹ = immerwährend, 66 Folioseiten, enthält Bestimmungen über das immerwährende Morgen- und Abendbrandopfer im Tempel zu Jerusalem usw.
10. **Middot**² = Maße, 73 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Maße und Einrichtungen des Tempels zu Jerusalem.
11. **Kinnim**² = Vogelnester, 3 Kapitel, enthält Bestimmungen über das Taubenopfer, das von Wöchnerinnen und anderen opferpflichtigen Personen als Sünd- oder Brandopfer dargebracht werden muß.

VI. Toharot = Reinheiten
(beschönigend für: Unreinheiten)

1. **Kelim**¹ = Geräte, 30 Kapitel, enthält Bestimmungen über die verschiedensten Arten der Unreinheit, welche die Geräte, Kleider usw. annehmen können.

¹ Nur babylonische Gemara.

² Keine Gemara.

2. **Ohalot**¹ = Zelte, 18 Kapitel, enthält Bestimmungen über die durch einen Toten verursachte Verunreinigung.
3. **Negaim**¹ = Plagen, 14 Kapitel, enthält Bestimmungen über den Aussatz bei Menschen, Kleidungsstücken und Häusern.
4. **Para**¹ = rote Kuh, 12 Kapitel, enthält Bestimmungen über die rote Kuh, deren Asche, mit Wasser vermischt, zur rituellen Besprengung in Fällen der Unreinheit dienen soll.
5. **Toharot**¹ = Reinheiten (beschönigend für: Unreinheiten), 10 Kapitel, enthält Bestimmungen über jene rituellen Verunreinigungen, die nur bis zum Sonnenuntergang andauern.
6. **Mikvaot**¹ = Tauchbäder, 10 Kapitel, enthält Bestimmungen über die den Juden unter gewissen Umständen vorgeschriebenen Tauchbäder.
7. **Nidda**² = die unreine Frau, 146 Folioseiten, enthält Bestimmungen über die Reinheitsvorschriften einer menstruierenden Frau und einer Wöchnerin.
8. **Machsirin**¹ = zum Unreinwerden, 6 Kapitel, enthält Bestimmungen über jene Dinge, die geeignet sind, unrein zu machen.
9. **Zabim**¹ = die mit einem unreinen Samenfluß Behafteten, 5 Kapitel, enthält Bestimmungen über den unreinen Samenfluß.
10. **Tebul jom**¹ = derjenige, der an demselben Tage ein Tauchbad genommen hat, 4 Kapitel, enthält

¹ Keine Gemara.

² Palästinensische und babylonische Gemara.

Bestimmungen über denjenigen, der aus Reinheitsgründen ein Tauchbad genommen hat und nun bis zum Sonnenuntergang unrein bleibt.

11. **Jadajim**¹ = Hände, 4 Kapitel, enthält Bestimmungen über die rituelle Unreinheit und Reinigung der Hände.
12. **Ukzin**¹ = Stiele, 3 Kapitel, enthält Bestimmungen über jene Fälle, bei denen Stiele, Schalen, Kerne und umhüllende Blätter von einer unrein gewordenen Frucht deren Unreinheit übernehmen.

Am Ende der 4. Ordnung stehen in den Ausgaben des babylonischen Talmuds sieben Traktate, die zwar immer begedruckt werden, aber nicht in demselben Ansehen stehen wie die übrigen 63 Talmudtraktate. Diese sieben außerkanonischen Talmudtraktate stammen aus einer Zeit, da die Mischna bereits abgeschlossen war. Jedenfalls gehören aber auch sie irgendwie zum Bestand des babylonischen Talmuds.

Es handelt sich um folgende Traktate:

1. Abot Rabbi Natan (Aussprüche der Väter),
2. Soferim (Traktat der Schreiber),
3. Ebel Rabbati (Trauervorschriften),
4. Kalla (Braut; eheliche Verhältnisse),
5. Derek erez Rabba (der große Traktat „Lebenswandel“),
6. Derek erez Suta (der kleine Traktat „Lebenswandel“),
7. Perek hasch-schalom (Traktat vom Frieden).

¹ Keine Gemara.

4. Die Sprache des Talmuds

Die Sprache der Mischna ist ein Hebräisch, das von dem Hebräischen des Alten Testaments völlig verschieden ist. Das Mischnahebräisch ist u. a. von zahlreichen Fremdwörtern durchsetzt, die namentlich aus dem Aramäischen, Griechischen und Lateinischen stammen. — Die Sprache des palästinensischen Talmuds ist neben einem großen rein hebräischen Wortschatz und Satzbau das jüdisch-palästinensische Aramäisch. — Die Sprache des babylonischen Talmuds ist die verschiedenster aramäischer Dialekte. — Eine Schwierigkeit für das Verständnis der Mischna- und Talmudsprache liegt, abgesehen von dem unvokalisierten reinen Konsonantentext, in den vielen hebräischen Abkürzungen.

5. Die Zitierung des Talmuds

Zitiert wird die Mischna nach der Kapitelzahl des betreffenden Traktates (z. B. Aboda zara 1). — Den palästinensischen Talmud gibt man meist so an, daß man die Kapitel- und Paragraphenzahl des Mischnatraktates angibt, zu dem die betreffende palästinensische Gemara gehört (z. B. pal. Aboda zara 1, 1). Ausnahmsweise zitiert man den palästinensischen Talmud auch nach Seitenzahlen; gemeint ist dann die Ausgabe Krakau 1609 (= Krotschin 1866); die Seitenzählung des palästinensischen Talmuds ist nämlich nicht (wie beim babylonischen Talmud) einheitlich. — Da der babylonische Talmud nahezu ausnahmslos mit gleicher Blatt-

zahl gedruckt wird, zitiert man folgendermaßen: man nennt den Namen des Traktates, die Blattzahl und deren Vorder- bzw. Rückseite, z. B. Baba mezia 114b (= babylonischer Talmudtraktat „Baba mezia“, Blatt 114, Rückseite).

6. Talmudkommentare

Mit dem Abschluß des Talmuds hat die Erklärung der jüdischen Gesetzeslehre keineswegs ihr Ende erreicht. Zahllose Talmudkommentare entstanden und entstehen immer noch, um auseinanderzusetzen, wie der Talmud im einzelnen zu erklären sei. Zwei dieser Talmudkommentare haben im Judentum ein sehr hohes Ansehen erlangt und werden, wie schon erwähnt, den Ausgaben des babylonischen Talmuds ständig beigedruckt. Es handelt sich um den Talmudkommentar des Raschi und um die Tosafot.

1. Der im 11. und 12. Jahrhundert lebende Rabbi Schelomo Jischaqi (kurz genannt: Raschi) hat zu den meisten mit Gemara versehenen Traktaten des babylonischen Talmuds einen Kommentar geschrieben, der den heutigen Talmudausgaben am inneren Rand des Talmudtextes beigegeben wird (z. B. Jebamot 22a Raschi).

2. Bei den Tosafot, die am äußeren Rand des Talmudtextes beigedruckt werden, handelt es sich um eine Sammlung von zum Teil sehr ausführlichen Erläuterungen zu Einzelstellen des Talmudgesetzes. Die Tosafot stammen aus den jüdischen Gesetzeschulen der sogenannten Tosafisten, die im 12. und 13. Jahrhundert in Nordfrankreich und Westdeutschland lebten. Zitation: z. B. Jebamot 22a Tosafot.

7. Talmudkodices

Um den wild durcheinandergehenden Redefluß der im Talmud zu Wort kommenden 3000 Rabbinen etwas systematischer zu gestalten und um vor allem den einzelnen Juden für das praktische Leben sofort die nötigen Talmudsprüche an die Hand zu geben, entstand bald im Judentum das Verlangen nach solchen sogenannten Talmudkodices, die das talmudische Religionsgesetz in eine handgreifliche Form bringen sollten.

Zuerst unternahm Maimonides (1135—1204) diesen Versuch mit seinem Mischnetora („Wiederholung des Gesetzes“), später auch Jad chasaka („Starke Hand“) genannt, weil hier in 14 (= Zahlenwert der hebräischen Buchstaben j und d) Büchern die talmudische Gesetzeslehre in sachlicher Ordnung geboten wurde. Zitiert wird dieses Werk des Maimonides nach den einzelnen Abschnitten und deren Kapitel- und Paragraphenzahl (z. B. Maimonides, Hilchot aboda zara 10, 5. 6).

Maimonides fand wegen seiner zu philosophischen und zu wenig kasuistischen Einstellung unter den damaligen Juden wenig Anklang.

Weit erfolgreicher war in dieser Hinsicht der Jude Josef Karo (1488—1575) mit seinem Schulchan aruch („Gedeckter Tisch“), der zuerst in Venedig im Jahre 1564/65 erschien, und der heute bereits in Ausgaben herausgebracht wird, in denen bis zu vierzig Kommentare zum Schulchan aruch beigedruckt sind. Zitiert wird der Schulchan aruch nach seinen vier Teilen (Orach chajjim = Lebenspfad; Jore dea = Lehre des Wissens; Choschen hamischpat = Schild des Rechtes; Eben ha-ezer = Stein

der Hilfe); man gibt die Paragraphen und Unterabteilungen an (z. B. Jore dea 147, 5).

Um ganz aufs Praktische zu gehen, gab schließlich der Rabbinatsassessor Salomo Ganzfried gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts den *Kizzur* (einen Auszug aus dem *Schulchan aruch*) heraus, der bis zum heutigen Tag immer mehr Auflagen erlebte. Zitiert wird dieser *Kizzur* nach Paragraphen und Unterabteilungen (z. B. *Kizzur* 150, 11).

II. Geschichte des Talmudtextes

1. Talmudhandschriften

Aus der Zeit vor Erfindung der Buchdruckerkunst (Mitte des 15. Jahrhunderts) sind sehr wenige alte Talmudhandschriften erhalten. Ursache dieser Erscheinung ist die im Mittelalter häufige Beschlagnahme und Verbrennung der Talmudhandschriften durch die Romkirche (z. B. die von Papst Innozenz IV. durch die Bulle „*Impia Iudaeorum perfidia*“ vom 9. Mai 1244 angeordnete Talmudverbrennung in Frankreich); die Romkirche war aber nur deshalb antitalmudisch eingestellt, weil sie in den christentumfeindlichen Talmudstellen eine Gefährdung ihrer eigenen Macht erblickte; nach außen hin wurde diese romkirchliche Talmudverbrennung rein religiös begründet, in Wirklichkeit aber war es nichts anderes als eine rein machtpolitische Frage.

Die einzige vollständige Talmudhandschrift des babylonischen Talmuds liegt in der Münchener Staatsbibliothek (Kod. Hebr. 95) und wurde im Jahre 1343 geschrieben.

2. Druckausgaben des Talmuds

Trotz der durch die Erfindung der Buchdrucker-
kunst gebotenen schnellen und weiten Verbreitungs-
möglichkeit des Buches machten die Juden anfangs
hiervon betreffs ihres Talmuds keinen Gebrauch.
Erst allmählich begannen sie im Jahre 1483 damit,
einzelne Talmudtraktate zu drucken, wobei sie na-
türlich jene Traktate auswählten, die am wenigsten
den nichtjüdischen Völkern einen Anstoß zur Em-
pörung gaben. Nur 12 von den insgesamt 63 Talmud-
traktaten wurden von den Juden bis zum Ende des
15. Jahrhunderts durch den Druck einer weiteren
Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Dabei verstanden es die Juden von Anfang an,
durch eine jüdische Selbstzensur diejeni-
gen Stellen des Talmuds, die für das Christentum
verletzend wirkten, durch weiße, leere Flecken im
Druck zu ersetzen. Weiterhin hielten sie ihre frühen
Talmuddrucke sehr geheim, so daß selbst christliche
Judenfreunde, die für den Talmud eintraten, den
Talmud selbst nie zu Gesicht bekamen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber
hatten die Juden ihr Ziel erreicht. Nicht weniger als
viernmal konnten sie mit einer besonde-
ren Erlaubnis des römischen Papstes
eine vollständige Druckausgabe des
babylonischen Talmuds herstellen. Bemer-
kenswert ist, daß diese Talmuddrucke ausnahmslos
von Christen besorgt wurden, die den Talmud keines-
wegs im antisemitischen Sinn herausbrachten, son-
dern vollständig im jüdischen Solde standen; und
bemerkenswert ist nicht weniger, daß die Juden
selbst immer das Geschäftliche des Druckes in

Händen hatten und den Nichtjuden nur die eigent-
liche Arbeit des Druckens überließen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat
eine gewisse Reaktion auf, die den römischen Papst
in seiner ausgesprochenen Judenfreundschaft zu-
rückhaltender sein ließ. Es kam aber nicht zu einem
Talmudverbot, sondern man machte einen Kom-
promiß: der christentumfeindliche Talmud wird
von päpstlichen Zensoren überprüft, die
christentumfeindlichen Stellen werden verändert
oder gestrichen, und der so gereinigte Talmud wird
mit päpstlicher Erlaubnis weitergedruckt.

Es ließe sich vieles über den Sinn und Unsinn der
päpstlichen Talmudzensur sagen. Vor allem steht
fest, daß bei dieser ganzen Angelegenheit das
jüdische Geld eine nicht zu unterschätzende Rolle
gespielt hat. Die päpstlichen Talmudzensoren wurden
von Juden bezahlt und waren zum Teil getaufte
Juden; gegen Ende des 16. Jahrhunderts sah man in
Rom selbst ein, daß diese Zensoren, die im jüdischen
Solde standen, nicht zuverlässig arbeiteten. Weiter-
hin: auch der vom Papst gereinigte Talmud wurde
von den Juden im unzensierten Sinne verstanden
und gelesen; die Juden wußten, was die veränderten
Ausdrücke eigentlich zu besagen hatten; sie kannten
ja auch jene ganz gestrichenen Talmudstellen (das
beweisen die im Laufe der Jahrhunderte von jüdi-
scher Seite als Broschüren und Flugblätter heraus-
gebrachten Listen der gestrichenen Talmudstellen).

Nach den Angaben des päpstlichen Zensors Marcus
Marinus wurde bei dem Christen Ambrosius Fro-
ben in Basel in den Jahren 1578—81 eine neue voll-
ständige Druckausgabe des babylonischen Talmuds
hergestellt, die mit verschwindend wenigen Aus-

nahmen zum Muster aller weiteren Talmudausgaben bis zum heutigen Tage geworden ist.

Zwar haben die Juden im Laufe der Jahrhunderte nach dem Erscheinen der Baseler Talmudausgabe von 1578/81 mehr oder weniger die talmudischen Zensurlücken ausgefüllt, so daß sich der Papst einige Male wieder zum Einschreiten gegen diesen Talmud veranlaßt sah, aber wieder aus rein religiösen Gründen, d. h. in Wirklichkeit aus machtpolitischen Gesichtspunkten heraus.

Der heute im Umlauf befindliche Talmudtext — es sind bisher ungefähr 70 vollständige Talmudausgaben im Druck erschienen — ist in seiner jetzigen Form kanonisiert, d. h. es ist der von der Gesamtjudentum anerkannte Talmudtext, der auf der Baseler zensierten Talmudausgabe von 1578/81 beruht und der die Veränderungen bzw. Streichungen der damaligen päpstlichen Zensur zum Teil wieder ergänzt hat.

III. Charakteristik des Talmuds

Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, in einigen Sätzen einen umfassenden Überblick über jene Dinge zu geben, die uns am Talmud interessieren. Es sind vor allem zwei Gruppen von Talmudaussprüchen, die uns als Nichtjuden angehen: 1. das im Talmud festgelegte Verhältnis des Juden zum Nichtjuden; 2. alle jene Talmudstellen, die uns den Juden in seiner jüdisch-orientalischen Eigenart zeigen, ohne jede Maske.

Beinahe unübersehbar ist das talmudische Material, das sich uns hier bietet:

jene Behauptungen, die sich mit der Wichtigkeit der jüdischen Gesetzeslehre und hier besonders mit dem Talmud und den im Talmud zu Wort kommenden Talmudweisen befassen,
die Talmudaussprüche über das auserwählte Volk der Juden,
die von Haß und Verachtung übervollen talmudischen Aussagen über die Nichtjuden,
die nicht zu überbietende Herabsetzung der Nichtjüdin,
die Mordanweisungen des Talmuds zum Anschlag auf die Nichtjuden,
die Kriegshetze des Talmuds,
die talmudische Beurteilung der Frau als Geschlechtswesen,

die im Talmud erlaubte Rassenschande, die in virtuoser Dialektik mit den jüdischen Rassengesetzen in Einklang gebracht wird, die durch den Talmud geheiligte im geheimen begangene Unzucht, die talmudische Verachtung der Arbeit, die durch den Talmud dem Nichtjuden gegenüber erlaubten verschiedensten Verbrechen, wie Wucher, Betrug, Irreführung, Übervorteilung, Diebstahl, Raub, Entführung einer schönen Frau, Hehlerei, Schmuggel, Steuer- und Lohnhinterziehung, Funddiebstahl, die talmudische Erklärung des nichtjüdischen Vermögens als herrenloses Gut, die „des Friedens wegen“ erlaubte Täuschung der Nichtjuden, die talmudischen Bestimmungen über Bestechung, Lüge und Meineid, die vom Talmud vertretenen Auffassungen über Prozeßwesen und über den jüdischen Verräter, die ganz allgemeingültigen talmudischen „Lebensweisheiten“, die endlosen talmudischen Ausführungen über das „Haus des Thrones“ (Abort), über Läuse, Wanzen, die den Juden durch den Talmud selbst erlaubte und als „Ausweg“ dienende „List“ usw.

Wie ein roter Faden zieht sich durch den viele tausend Folioseiten umfassenden Talmudtext der jüdische Haß gegen die Nichtjuden (vgl. die Zitate im 2. und 3. Teil, die aus dem unzensurierten Talmud [Ausgabe Venedig 1520/23] bzw. aus dem hebräischen Urtext der übrigen jüdischen Literatur übersetzt sind).

Wir mischen uns nicht in innerjüdische Verhältnisse; aber wenn wir die Talmudbestimmungen über die Schaufäden, die Gebetsriemen, über das Türpfostenröllchen, über die verschiedensten Gebete und ihre Verrichtungsweise, über die Speisegesetze, über den Sabbat und die einzelnen anderen Feier- und Gedenktage, über die Trauergebräuche lesen, dann wissen wir zur Genüge, daß das Judentum aus einer Welt kommt, die für europäisches Empfinden ein Greuel ist. Es ist die zum Gesetz erstarrte Religion, die nur den Buchstaben kennt und beachtet. Wir weisen hin auf ein Wort des Juden Jakob Klatzkin („Der Jude“ 1916/17, S. 614): „Das Gesetz ist die Verkörperung des Judentums Außerhalb des Gesetzes bleibt das Judentum ohne Gestaltung; es bleibt, in der Sprache der Kabbala zu reden, eine nackte Seele.“ Die Erziehung zum Gesetz ist das Ziel aller Talmudliteratur. Dabei ist Gesetzlichkeit die Form aller Religion und nach dem Glauben der Juden nur diesem auserwählten Volk verliehen. Nur die Juden sind nach dieser Ansicht durch die Annahme des Gesetzes imstande, heilige Menschen zu werden; nur die Juden können Gutes tun; die Heiden, d. h. alle Nichtjuden, leben in der Sünde; Greuelhetze über Nichtjuden gehört demnach zur jüdischen Religion. So steht den arischen Religionen, die dem suchenden Menschen eine Lösung der vielen Lebensrätsel geben wollen, im Talmud und talmudischen Schrifttum die jüdische Gesetzesreligion gegenüber, die alle Probleme des Lebens mit Gesetzesparagrafen abtut.

Man kann nur eine Parallele ziehen mit dem System der Romkirche, die im echt talmudischen Geist durch ein ewiges Zählen, Rechnen

und Wägen das Leben der Romgetreuen zu regeln sucht. Wie der Talmud löst auch die romkirchliche Sittenlehre die ganze Sittlichkeit in eine endlose Zahl moralistischer Fragestellungen auf, wobei der Durchschnittskatholik selbst nicht mehr durchfindet und bei jeder auftauchenden Schwierigkeit die Entscheidung des Beichtvaters einholen muß — genau wie der Jude die Entscheidung eines der 3000 Talmudrabbinen oder des heute lebenden Rabbiners befolgt. Dabei sind sowohl der Talmudweise als auch der Priester der Romkirche unantastbar: im Talmud heißt es, „wenn ein Talmudweiser vor lauter Sünde stinkt, dann darfst du ihm dennoch in der Öffentlichkeit keine Schmach antun“ (Mena- chot 99 b), und die Romkirche sagt: „es ist eine schwere Sünde, wenn man von einem Priester sagt, daß er die jungen Mädchen gerne sehe eine schwere Sünde ist es, wenn man sagt, es werde in demselben (Kloster) ein schlechtes Leben geführt“ (J. P. Gury, „Moraltheologie“, 1858, S. 251).

Es ist weiterhin eine typische Eigenart des jüdischen Talmuds, daß er in großer Weitschweifigkeit die Nacht- und Schattenseiten des menschlichen Lebens behandelt und ähnlich wie die romkirchliche Sittenlehre eher eine Sündenlehre denn eine Sittenlehre genannt werden kann. Endlich nehmen die erotischen und ähnlichen Dinge im Talmud einen großen Raum ein. Diese talmudischen Spintisierereien um Frauen und Mädchen können nur einem jüdisch-orientalischen Hirn entspringen. Es kommt nicht von ungefähr, daß wie im Talmud sich auch die jesuitischen Kasuistiker sehr ausgiebig mit den Vorgängen des intimsten geschlechtlichen Lebens beschäftigen und dabei werden diese Vorgänge in einer häßlichen Art zer-

gliedert und vor den Augen der Menschen wirklich Zug um Zug „entkleidet“, ein Vorgehen, das mit sittlichen Erwägungen nichts mehr zu tun hat.

IV. Verbindlichkeit des Talmuds

Die „widerchristlichen“ und unsittlichen Lehren des Talmuds stehen fest. Tatsache der Geschichte ist es auch, daß die Juden im Laufe der Jahrhunderte bis zum heutigen Tage in Massen jene Schandtaten begingen, wie sie der Talmud berichtet. Aber ist tatsächlich der heute lebende Jude noch an den Talmud gebunden? Eine Frage, die von großer Bedeutung ist! Denn es ist ein Unterschied, ob das jüdische Volk nur aus einem Instinkt der jüdischen Rasse heraus seine schändlichen Wege geht, oder ob hinter diesen jüdischen Machenschaften der Talmud steht, der dann mit seiner ganzen Autorität von Religions wegen die Ursache alles Übels darstellt.

Wir geben zu, daß sich in der Mischna und in der daran anschließenden Gemara mitunter — aber nicht so häufig — Gesetze finden, die derart zeitgebunden sind, daß sie für die heutige Zeit des Judentums ihre Geltung verloren haben (wie z. B. die Bestimmungen betreffs des jüdischen Tempels zu Jerusalem, der eben nicht mehr existiert), aber — und das ist wichtig für eine vielleicht noch so langweilige Lektüre dieser Talmudpartien — gerade in diesen Abschnitten der Gemara finden sich sehr oft vollständig versteckt unter dem wirren Gerede der Rabbinen jene Sätze, die allgemeine Geltung

haben, Sätze, die uns den Juden wirklich ohne Maske zeigen, Sätze, die ihre volle Geltung auch heute noch haben. Aus der Fülle solcher versteckt liegenden Talmudsätze nur ein einziges Beispiel: „Wie die Hand töten kann, so kann auch die Zunge töten“ (Arakin 15b).

Wenn nun von den Juden vereinzelt aus Tarnungsgründen behauptet wird, der Talmud enthalte nur eine „Sammlung von Lehrmeinungen“, deren Verbindlichkeit nicht streng verpflichtend sei, dann muß darauf folgendes erwidert werden: Gewiß finden sich im Talmud die Lehrmeinungen der einzelnen Talmudrabbinen in wildem Durcheinander, so daß es oft recht schwer ist, die endgültige Entscheidung des Talmuds selbst in einer bestimmten Frage herauszuschälen; aber dies ist ja gerade eine gewollte Eigenart des Talmuds: der Jude kann sich aus den verschiedenen Talmudaussprüchen jene aussuchen, die ihm im Augenblick am besten passen; keinesfalls aber kann der Jude an den ihn verpflichtenden Talmudgesetzen vorbeigehen.

Gibt es aber in dieser Hinsicht nicht einen Unterschied zwischen ost- und westeuropäischen Juden? Es ist eine allbekannte Tatsache, daß der osteuropäische Jude, der in einer der vielen in Osteuropa bisher bestehenden Talmudschulen erzogen wurde, seinem Talmudlehrer glaubt, der ihm versichert, daß die Welt seit Abschluß des Talmuds keine Bereicherung ihres Wissens erfahren hat. Nach der Ansicht dieser osteuropäischen Juden findet der Jude alles, was er nötig hat, im Talmud, und was nicht im Talmud steht, braucht er nicht zu wissen. Das Judentum in seiner strengsten Form wurde im Osten Europas von Generation zu Gene-

ration in den dortigen Talmudschulen von neuem geboren.

Wie aber steht es mit den modernen westeuropäischen Juden und ihren Beziehungen zum Talmud? Eine Frage, die uns am meisten interessiert, weil wir doch meist — aber nicht ausschließlich — diesen emanzipierten und assimilierten Juden der Gegenwart gegenüberstehen. Sind auch diese Juden an den Talmud gebunden?

Der Jude Samson Raphael Hirsch sagt in seinem Werk „Über die Beziehungen des Talmuds zum Judentum und zu der sozialen Stellung seiner Bekenner“ (Frankfurt a. M., 1884), daß „der Talmud die einzige Quelle ist, aus welcher das Judentum geflossen, der Grund, auf welchem das Judentum besteht, und die Lebensseele, welche das Judentum gestaltet und erhält. In der Tat, das Judentum ... ist durch und durch ein Produkt der talmudischen Lehre und der von ihr geleiteten und gepflegten Erziehung und Bildung“.

Der Landesrabbiner Dr. Mannheimer nannte den Talmud „den Lebensnerv des Judentums und die Heimat, das Panier und die Schule des Judentums und der Ausbildung seiner Verstandesanlagen“ („Jüdische Presse“, 31. 1. 1913).

„Nur der jüdische Kodex (des Talmuds) beherrschte und gestaltete unser Leben in all seinen Äußerungen“ (Jakob Klatzkin in „Der Jude“, 1916/17, S. 613).

„So war der Talmud Jahrhunderte hindurch der Erzieher, Zucht- und Lehrmeister des jüdischen Volkes“ („Jüdisches Lexikon“, Band 4, 2, 1930, S. 855).

Über den im Talmud vereinigten Stoff heißt es: „viele von übernationalem, dauerndem Wert“ („Philo-Lexikon“, 4. Aufl., 1937, Spalte 739).

Der Direktor des italienischen Rabbinerkollegiums, Elia S. Artom, unterstreicht in seinem Ende 1937 erschienenen Werk „La vita di Israele“ („Das Leben des Juden“) die hohe Bedeutung der mosaischen Gesetze und spricht von der zentralen Autorität des Talmuds, dessen Verpflichtungen alle Juden in ihren Handlungen unterworfen sind.

Ähnlich lauten die jüdischen Selbstzeugnisse über den aus dem Talmud entstandenen Schulchan aruch:

„Der Schulchan aruch, wörtlich ‚gedeckter Tisch‘, erschien erstmalig 1565 und ist der heute letztlich entscheidende und von der Gesamtjudenheit anerkannte Gesetzeskodex des Judentums“ (Emil Bernhard Cohn, „Das jüdische ABC“, 1935, S. 259).

„Der Schulchan aruch ist ... im Laufe des 17. Jahrhunderts zum autoritativen Kodex zusammen mit seinen Kommentaren für das orthodoxe Judentum maßgebend geworden“ („Philo-Lexikon“, 4. Aufl., 1937, Spalte 677).

Soweit die jüdischen Selbstzeugnisse! Wir geben darüber hinaus zu, daß viele moderne Juden keinen Buchstaben der hebräischen oder aramäischen Sprache verstehen, um den Talmud im Original lesen zu können. Dabei ist aber der Prozentsatz dieser „nicht hebräischen“ Juden Westeuropas nicht zu hoch anzuschlagen. Bis zum Jahre 1933 war es in den öffentlichen Bibliotheken Deutschlands ein sehr

gewohntes Bild, wenn in den dortigen Lesesälen am Sabbat sich viele Juden versammelten, die sich hebräische Talmudexemplare geben ließen und nun getreu der talmudischen Vorschrift (Pesachim 68b; Beza 15b) an ihrem Feiertag den Talmud studierten.

Wie aber steht es um die „nicht hebräischen“ Juden? Bis in die jüngste Vergangenheit hinein wurden in den jüdischen Lehranstalten Deutschlands zahlreiche Talmudvorlesungen gehalten; ja, die Zahl dieser Talmudvorlesungen wurde seit dem Jahre 1933 bis Ende 1938 um das Dreifache vergrößert. In diesen Vorlesungen werden die geistigen Führer des westeuropäischen Judentums erzogen; und diese Männer treten dann hin vor ihr Volk und predigen den Talmudgeist und nichts anderes. Wie aber, wenn der moderne Jude auch nicht mehr den Sabbatweg zur Synagoge kennt und sich um diese Dinge nicht mehr kümmert? Auch dann erfährt er von seinen Rassegenossen die Lehren des Talmuds und erlernt es, wie er sich den Nichtjuden gegenüber zu verhalten hat. Dem Verfasser dieser Ausführungen wurde mehr als einmal von westeuropäischen Juden eröffnet, daß wir uns doch als Nichtjuden nicht so aufregen sollten über die „Taten“ der Juden, denn es sei nun einmal ein Jahwe wohlgefälliges Werk, wenn sie als richtige Juden den Nichtjuden begaunerten usw., es sei nun einmal ihre Religion!

Wir wissen also um die Verbindlichkeit des Talmuds. Auch der Weltjude von heute ist ein Talmudjude.

Wer nun die hier gebrachten Talmudzitate liest und den darin gebotenen Talmudgeist bis in seine letzten Folgerungen durchdenkt, wird erkennen, daß das durch die Nürnberger Gesetze vom

15. September 1935 festgelegte Verhältnis des deutschen Staates zur jüdischen Minderheit auf Tatsachen aufbaut, die auch das persönliche Verhältnis des einzelnen Volksgenossen zum letzten Juden, auch zum sog. „gebildeten“ oder „anständigen“ Juden, in und außerhalb Deutschlands eindeutig bestimmt, da eine nach den Gesetzen des Luges und Truges lebende Rasse ganze Völker an den Rand des Abgrundes bringt, wobei nochmals darauf hingewiesen werden muß, daß es sich bei dem hier zur Erörterung stehenden Talmud um ein Religionsbuch handelt, in dem nicht einflußlose Einzelpersönlichkeiten zu Worte kommen, sondern die geistige Auslese des Judentums, und die religiösen Führer ihre gebieterische Stimme erheben; jeder denkende Leser wird zutiefst erkennen, daß der in aller Welt immer stärker werdende Antisemitismus nur allzu berechtigt ist.

ZWEITER THEIL:

Aus dem Inhalt
des Talmuds

I. Juden und Nichtjuden

1. Größenwahn der Juden

In unzähligen Talmudsprüchen kommt jene Anschauung und feste Überzeugung der Juden zum Ausdruck, die meinen, das Volk der Erde zu sein.

Nur der Juden wegen besteht das Weltall

„Wie die Welt ohne Winde nicht bestehen kann, so kann sie auch nicht ohne Juden bestehen“ (Taanit 3b; Aboda zara 10b).

„Jeder einzelne (Jude) muß sich sagen: meinetwegen wurde die Welt erschaffen“ (Sanhedrin 37a).

„Das Land Israel wurde zuerst erschaffen und nachher erst die übrige Welt... Das Land Israel wird mit Regenwasser bewässert, die übrige Welt mit dem Rest“ (Taanit 10a).

„Jeder, der eine jüdische Seele am Leben erhält, ist so wie derjenige, der die ganze Welt erhält“ (Baba batra 11a; Sanhedrin 37a).

„Jeder, der eine jüdische Seele vernichtet, ist so wie derjenige, der die ganze Welt vernichtet“ (Sanhedrin 37a).

Die im Alten Orient vielfach übliche Beschneidung wurde von den Juden übernommen, indem die Weisung Jahwes an Abraham, den Stammvater der Juden, zur Beschneidung des Zeugungsgliedes das Zeichen des Bundes wurde zwischen Jahwe und dem Judentum; die äußere Beschneidung allein wurde zum Symbol der Aufnahme in die Bundsgemeinschaft, eine Bürgerschaft für die Bewahrung vor der Hölle, ja, der Talmud selbst stellt die Behauptung auf:

„Bedeutend ist die Beschneidung; wenn sie nicht wäre, könnten Himmel und Erde nicht bestehen“ (Schabbat 137b; Nedarim 32a).

Die Juden als die Fürsten der Welt

„Überall, wohin sie (die Juden) kommen, werden sie zu Fürsten ihrer Herren“ (Sanhedrin 104a).

„Alle Juden sind Fürstenkinder“ (Schabbat 67a, 111a, 128a; Baba mezia 113b).

Zu allen Zeiten, in allen Jahrhunderten hat das Judentum auf den Messias, auf den Erlöser gewartet; das moderne Judentum, das sich in Europa in großer Bedrängnis sieht, ruft daher mehr denn je nach dem Messias, der alle Zores (Sorgen) beseitigen soll. In

seiner ganzen Tragweite aber erkennt man den Messiasruf der Juden, wenn man von der Talmudprophezeiung weiß:

„Sobald der Messias kommt, sind alle Sklaven der Juden“ (Erubin 43b).

Das auserwählte Volk

„Ich (Jahwe) mache dich (die Juden) zum Stammvater von Völkern, ich mache dich zum Auserwählten unter den Völkern, ich mache dich zum Geliebten unter den Völkern, ich mache dich zum König über die Völker, ich mache dich zum Besten unter den Völkern, ich mache dich zum Vertrauten unter den Völkern“ (Schabbat 105a).

„Es sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu den Juden: ... Ich werde euch als das einzig Kostbare auf der Welt anerkennen“ (Berakot 6a).

„Was ist ein Erdbeben? Wenn der Heilige, gepriesen sei er, sich seiner Kinder erinnert, die im Elend unter den Völkern der Welt (unter den Nichtjuden) leben, wenn er dabei zwei Tränen ins große Meer fallen läßt, so daß ein Knall entsteht, der von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende der Welt gehört wird: das ist ein Erdbeben“ (Berakot 59a).

„Er (Moses) erbat sich von ihm (Jahwe), die Gottheit möge bei den Juden weilen. Er gewährte es ihm“ (Berakot 7a; Baba batra 15b).

„Wenn der Heilige, gepriesen sei er, seine Gottheit weilen läßt, dann läßt er sie nur über den Geschlechtern der Juden weilen“ (Qidduschin 70b).

„Alle Geschlechter der Erde... alle Nichtjuden der Erde... werden nur der Juden wegen gesegnet“ (Jebamot 63a).

Die „Heilige Gemeinde“ der Juden

Als Volk Gottes fühlen sich die Juden im Unterschied von allen Völkern der Erde als das heilige Volk oder die Gemeinde der Heiligen. Jahwe hat eben die Heiligkeit den Juden für alle Zeiten verliehen, so daß auch der Schlechteste unter den Juden voll guter Verdienste ist und nicht profan wie der Heide, d. h. wie die Nichtjuden. Durch die gesamte jüdische Literatur geht der Gedanke, daß es in Israel nie einen schlechten Menschen gegeben hat; selbst die im jüdischen Alten Testament berichteten Fehler der alten israelitischen „Größen“ sollen nach dem das Alte Testament allein richtig erklärenden Talmud nicht als Fehler angesehen werden; Abraham, Isaak, Jakob usw. sind Heilige, und von diesen Heiligen sollen wieder nur Heilige abstammen, d. h. die Juden des jetzigen Jahrhunderts.

„Wohltätigkeit erhöht ein Volk: das sind die Juden; denn es heißt (II. Samuel 7, 23): ‚Wer gleicht deinem Volk Israel, es ist ein einzigartiges Volk auf der Erde‘“ (Baba batra 10b).

„Es gibt kein Volk wie dieses (die Juden), das würdig wäre, daß man sich ihm anschließt“ (Jebamot 79a).

„Die Guten: das sind die Juden“ (Menachot 53a/b).

„Dieses Volk (die Juden) ist durch drei Eigenschaften gekennzeichnet: barmherzig, schamhaft und mildtätig... und wer diese drei Eigenschaften besitzt, ist würdig, daß er an dieses Volk angeschlossen wird“ (Jebamot 79a).

„Jeder Mensch (Jude) betrachte sich als ein Gelehrter“ (Berakot 17b).

„Fünfzig Pforten der Erkenntnis sind in der Welt erschaffen worden; sie alle wurden außer einer einzigen dem Moses anvertraut“ (Nedarim 38a).

„Heil euch, ihr Juden! Ihr alle seid sehr weise vom Größten bis zum Kleinsten“ (Erubin 53b).

„Der Hochmut wurde von den Juden weggenommen und den Nichtjuden überlassen“ (Chagiga 5b).

„Die Gerechten (Juden) sind bedeutender als die Dienstengel (im Himmel)“ (Sanhedrin 93a).

„Die Juden sind vor dem Heiligen, gepriesen sei er, beliebter als die Dienstengel (im Himmel); denn die Juden stimmen stündlich ein Loblied an, die Dienstengel nur einmal am Tage“ (Chullin 91b).

Bei diesen beiden letzten Talmudaussprüchen ist besonders noch zu bedenken, daß die Engel des Himmels nach Ansicht der Juden nur Hebräisch reden, daß Hebräisch die Sprache der himmlischen Welt ist, daß schließlich der Engeldienst im Himmel nur den Hebräern zusteht, daß aber die Juden dieser Welt, die noch unter den Völkern der Welt im Jahwe wohlgefälliges Werk betreiben können, in den Augen dieses Jahwe höher stehen als die Judenengel des Himmels.

Tod den Judenfeinden!

„Wenn ein Nichtjude einen Juden schlägt, so verdient er den Tod... und wenn jemand einen Juden ohrfeigt, so ist es, als ob er die Gottheit geohrfeigt hätte“ (Sanhedrin 58b).

Schönheit Jerusalems

„Zehn Kab (jüdisches Hohlmaß = etwa 20 Liter) Schönheit kam auf die Welt herab; neun Kab erhielt Jerusalem und ein Kab die übrige Welt“ (Qidduschin 49b).

„Von ihm (Jerusalem) aus ist die Schönheit der Welt vollkommen geworden“ (Joma 54b).

„Es gibt keine Schönheiten gleich denen in Jerusalem“ (Abot des Rabbi Natan, Kap. 28).

Bedeutung des Tempels für die Nichtjuden

Die Nichtjuden sind nach dem Glauben der Juden vollständig von Gott und seinem Geist verlassen und dem Dienst der Sünde verfallen. In ethischer wie physischer Hinsicht sind die Heiden, d. h. alle Nichtjuden, durchaus unrein. Nur durch den Judentempel in Jerusalem konnte den Nichtjuden in etwa geholfen werden.

„Wehe den Nichtjuden, die etwas verloren haben (die eine Sünde getan haben)! Sie wußten zwar nicht, was sie taten. Solange der Tempel (in Jerusalem) bestand, verschaffte dieser ihnen Sühne. Und jetzt!? Wer verschafft ihnen jetzt Sühne?“ (Sukka 55b).

„Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, ist der Regen für die Welt verringert worden“ (Taanit 19b).

Abraham

Gott hat — wie die Juden glauben — die Welt nur um der Verdienste Abrahams willen geschaffen. Dieser „Fürst Gottes“ — wie das jüdische Alte Testament den Stammvater der Juden bezeichnet — ist nach Ansicht der Juden daher auch Führer der ganzen Welt.

„Als unser Vater Abraham aus der Welt schied, stellten sich alle Großen der Nichtjuden auf und

sprachen: „Wehe der Welt, die nun ihren Führer verloren hat!“ (Baba batra 91a).

Herrlichkeit der Juden in der kommenden Welt

Die zukünftige Welt gehört nach Meinung der Juden nur den Hebräern. Ganz Israel soll dort versammelt sein, selbst jene alten Juden, die einst in der Wüste von Jahwe abfielen; die Heiden aber, d. h. alle Nichtjuden, sind ausgeschlossen von den Segnungen der kommenden Welt.

„In der kommenden Welt... sitzen die Gerechten (Juden) mit Kronen auf ihren Häuptern und genießen den Glanz der Gottheit“ (Berakot 17 a).

„Alle Juden haben Anteil an der kommenden Welt“ (Sanhedrin 90a).

„Dereinst wird man vor den Gerechten (Juden) ‚Heilig‘ rufen wie vor dem Heiligen, gepriesen sei er“ (Baba batra 75b).

Die Völker werden sich schließlich den Juden anschließen

Die Heidenwelt, d. h. alle Nichtjuden, hat nach jüdischer Auffassung nur deshalb noch eine Möglichkeit, weiterhin auf Erden zu bestehen, weil die Hebräer als Vermittler des göttlichen Segens auftreten und weil insbesondere immer wieder einige

Nichtjuden sich in die Gemeinschaft der Juden aufnehmen lassen. So werden einzelne aus der Heidenwelt durch freiwilligen Anschluß an Israel gerettet.

„Warte (so spricht Jahwe), ich habe Scharen über Scharen von den Nichtjuden, die ich dir (dem Judentum) geben werde“ (Schabbat 104a).

„Gemäß deinem Wort: so werden die Nichtjuden einst (zu den Juden) sagen“ (Berakot 32a).

2. Die Stellung der Juden zu den Nichtjuden

Haß gegen die Nichtjuden

Der Heide, d. h. der Nichtjude, ist Jahwe und seinem Volk der Juden gegenüber der Fremde, der für Gott Verschlussene; die Heidenwelt besteht aus lauter Frevlern; denen der Kampf Jahwes, d. h. Judas, gilt.

„Wir drücken sie (die Nichtjuden) nieder, wir schlagen sie in Gedanken: das wird immer unsere Beschäftigung sein“ (Pesachim 87b Raschi).

„Auf und drisch, Tochter Sion, denn ich (Jahwe) will dein Horn eisern und deine Klauen ehern machen, damit du viele Völker zermalmst“ (Erubin 101a).

„Wie es für den Kalk keine andere Zubereitung gibt als das Brennen, ebenso gibt es auch für die Nichtjuden kein anderes Mittel als das Brennen“ (Sota 35b).

„Die Nichtjuden sollen zu Schanden werden, die Juden aber sollen sich freuen“ (Baba mezia 33b).

„Die Nichtjuden sollen zittern, die Juden aber sollen nicht zittern“ (Sukka 29a).

„Die Nichtjuden sollen vor ihnen (vor den Juden) zittern, die Nichtjuden sollen zittern, die Juden aber nicht“ (Schabbat 156a).

„Die Nichtjuden werden Frevler genannt..., die Frevler kommen in die Hölle, alle die gottvergessenen Nichtjuden“ (Sanhedrin 110b Raschi).

„Herr der Welt, ... richtig hast du die Hölle für die Frevler (für die Nichtjuden) bereitet, das Paradies aber für die Gerechten (Juden)“ (Erubin 19a).

Verachtung des Nichtjuden

Die sittlich und religiös gehaltlose Heidenwelt, d. h. alle Nichtjuden, schafft nach jüdischer Ansicht für Jahwe und sein ihm angetrautes Volk der Juden keine zeitliche oder ewige Frucht und hat daher auch für Gott und sein Reich keinerlei Wert oder Bedeutung. Gott zählt nur die Hebräer; die Heiden sind für Gott nicht vorhanden. Auch für die Gemeinde Gottes, d. h. für die Juden, ist die Heidenwelt ohne Wert. Für den Juden gilt daher nur alle Verachtung jedweden Nichtjudentums.

„Der Mensch (Jude) ist verpflichtet, täglich drei Segenssprüche zu sagen: daß er mich nicht zu einem Nichtjuden gemacht hat, daß er mich nicht zu einem

Weibe gemacht hat, daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat“ (Menachot 43b).

„Wer nicht schamhaft ist, dessen Eltern haben bestimmt nicht am Berg Sinai gestanden“ (Nedarim 20a).

„Wer Scharen der Nichtjuden sieht, spreche (Jeremias 50, 12): ‚Beschämt ist eure Mutter, zu Schanden geworden, die euch geboren hat‘“ (Berakot 58a).

„Wer Gräber der Nichtjuden sieht, spreche (Jeremias 50, 12): ‚Beschämt ist eure Mutter, zu Schanden geworden, die euch geboren hat‘“ (Berakot 58b).

Die Widerlichkeit des Unbeschnittenseins

Für den Juden ist die Bezeichnung „Vorhaut“ gleichbedeutend mit „Heide“, während das Wort „Beschneidung“ den Juden bezeichnet. Abraham nahm auf Befehl Jahwes seine Beschneidung vor, damit nichts Unheiliges mehr an ihm sei; der Stammvater der Juden wurde durch die Beschneidung zum Vater eines heiligen Volkes, das mit grenzenloser Verachtung auf alle Bevorhauteten herabsieht.

„Wie widerlich ist die Unbeschnittenheit! Nur die Frevler (die Nichtjuden) werden damit beschämt, wie es heißt: alle Nichtjuden sind unbeschnitten“ (Nedarim 21b).

Unreinheit des Nichtjuden

Der von Gott und allen guten Geistern verlassene Heide, d. h. der Nichtjude, wird nach Ansicht der Juden nur zum Unreinen und Frivolen erzogen. Der Heide ist in den Augen des Juden der in die Materie versunkene fleischliche Mensch ohne alles Göttliche. Die heidnischen Völker, d. h. alle Nichtjuden, gelten schlechthin als unrein.

„Der Nichtjude und die Nichtjüdin sind verunreinigend“ (Schabbat 83a).

„Jose Ben Joezer aus Cereda und Jose Ben Jochanan haben über die Länder der Nichtjuden Unreinheit verhängt“ (Schabbat 14b, 15a).

„Die Wohnungen der Nichtjuden gelten als unrein“ (Pesachim 9a; Ohalot 18, 7).

„Die Wohnung eines Nichtjuden gilt nicht als Wohnung“ (Erubin 62a, 75a).

„Der Hof eines Nichtjuden gleicht einem Viehstall“ (Erubin 62a, 62b).

Eine lange Liste all jener Dinge, die den Juden verboten sind, weil sie aus den Händen der unreinen Nichtjuden stammen, findet sich Aboda zara 29b bis 39b.

„Der Proselyt (der zum Judentum übergetretene Nichtjude) stammt nicht von einem reinen (koscheren) Samentropfen“ (Sanhedrin 36b).

„Die Geburt eines Proselyten erfolgte in Heiligkeit (innerhalb des Judentums), dessen Zeugung aber erfolgte in Unheiligkeit (innerhalb des Nichtjudentums)“ (Jebamot 98a; Sanhedrin 58a).

Greuelhetze über Nichtjuden

Wie die Heidenwelt nach Meinung der Juden Gott absolut fremd gegenübersteht und von seinem Heilsplan ausgeschlossen ist, so sind diese Völker der Welt auch nicht imstande, irgend etwas Gutes zu tun. Sie alle sind der Sünde und vor allem dem Fleischesdienst verfallen. „Das Reich des Frevels“, d. h. alle Nichtjuden, steht der „heiligen Gemeinde Jahwes“ gegenüber.

„Die Weisheit der Nichtjuden ist stinkend geworden“ (Chagiga 5b).

„Der Nichtjude ist des Blutvergießens verdächtig“ (Erubin 62a; Aboda zara 22a).

„Wenn ein Jude sich von einem Nichtjuden die Haare scheren läßt, so schaue er in den Spiegel“ (Aboda zara 29a).

„Wer erblinden will, lasse sich die Augen von einem Nichtjuden schminken. Wer sterben will, lasse sich die Augen von einem Nichtjuden schminken“ (Nidda 55b).

„Kein Nichtjude darf die Beschneidung eines Juden vornehmen, weil sie (die Nichtjuden) des Blutvergießens verdächtig sind“ (Aboda zara 26b).

„Der Nichtjude ist in der Regel ein Gewalttäter“ (Baba batra 45a, 45a Raschi, 54b Raschi).

„Die Nichtjuden rauben in der Regel die Grundstücke“ (Sukka 30a).

„Die meisten Nichtjuden sind in ihrer Unzucht zügellos“ (Ketubot 13b).

„Ein Nichtjude hat keinen Vater. Dies braucht man nicht zu begründen, weil sie (die Nichtjuden) in Unzucht versunken sind“ (Jebamot 98a).

„Die Beischläferinnen sind bei den Nichtjuden beliebt“ (Rosch hasch-schana 4a).

„Die Nichtjuden beschlafen die Weiber ihrer Genossen. Und wenn er zu ihr kommt und sie nicht antrifft, dann beschläft er das Tier, das er findet...

Das Tier eines Juden ist ihnen (den Nichtjuden) lieber als ihre eigene Geliebte... Rab Jehuda be-

richtete, er habe gesehen, wie ein Nichtjude auf dem Markte eine Gans kaufte, sie dann beschlief, erwürgte, briet und aß“ (Aboda zara 22b).

„Ein nichtjüdisches Kind wird deshalb als unrein erklärt, damit es nicht ein jüdisches Kind an den männlichen Beischlaf gewöhnt“ (Schabbat 17b).

„Ein nichtjüdischer Knecht ist zügellos“ (Baba mezia 71a).

„Es ist verboten, Vieh in einem Wirtshaus der Nichtjuden einzustellen, weil sie (die Nichtjuden) der Bestialität verdächtig sind, keine männlichen Tiere zu Männern, keine weiblichen Tiere zu Weibern und um so weniger weibliche Tiere zu Männern und männliche Tiere zu Weibern“ (Aboda zara 15b).

„Eine Frau (eine Jüdin) darf mit ihnen (mit den Nichtjuden) nicht allein sein, weil sie der Unzucht verdächtig sind“ (Aboda zara 22a).

„Sie (die nichtjüdischen Richter) nehmen vor der Unterzeichnung des Urteils Bestechung an“ (Gitin 28b).

„Wenn die Juden essen und trinken, dann befassen sie sich dabei mit den Worten der Gesetzeslehre und mit Lobgesängen; wenn aber die Nichtjuden essen und trinken, dann befassen sie sich nur mit Worten der Ausgelassenheit“ (Megilla 12b).

Verachtung der Nichtjüdin

Nach Ansicht der Juden weiß man von keinem Heiden, wer sein Vater ist. Die Nichtjüdin ist für den Juden die Verkörperung der Hürerei, da eine Ehe zwischen Nichtjuden überhaupt nicht möglich ist und nur den „Heiligen“ und „Gerechten“ auf dieser Welt, d. h. den Juden, vorbehalten bleibt.

„Die Nichtjüdinnen sind von Geburt an als unrein anzusehen“ (Schabbat 16b, 17a; Aboda zara 36b; Nidda 31b).

„Wer eine Nichtjüdin beschlafen hat, ist schuldig, weil er... eine Hure beschlafen hat“ (Sanhedrin 82a; Aboda zara 36b).

„Die nichtjüdische Magd ist eine Hure“ (Aboda zara 36b Raschi).

„Eine Jüdin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst gebären hilft. Auch darf man keine Nichtjüdin einer Jüdin Geburtshilfe leisten lassen, weil sie (die Nichtjuden) des Blutvergießens verdächtig sind... weil sie (die Nichtjüdin) die Hand auf die Schläfe (des Kindes) drücken und es töten kann, ohne daß es jemand bemerkt... Eine Jüdin darf nicht das Kind einer Nichtjüdin säugen, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst großzieht. Auch darf eine Nichtjüdin nicht das Kind einer Jüdin säugen, weil sie des Blutvergießens verdächtig

sind . . . , weil sie (die Nichtjüdin) die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen kann und das Kind tötet“ (Aboda zara 26 a/b).

Der Nichtjude ist dem Vieh gleich

Der Heide, d. h. der Nichtjude, hat nach Ansicht der Juden in seiner sittlichen und religiösen Haltlosigkeit selbst die ursprüngliche menschliche Natur verloren und ist tierisch geworden, so daß er den Namen „Mensch“ nicht verdient. Sehr oft ist im Talmud vom „Menschen“ die Rede, womit immer nur der Jude gemeint ist.

„Ihr (Juden) seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr. Ihr heißt Menschen, die Nichtjuden aber heißen nicht Menschen“ (Jebamot 61 a).

„Die Nichtjuden heißen nicht Menschen“ (Jebamot 61 a Tosafot).

„Dürfen die Nichtjuden Menschen genannt werden? Nein! Denn es heißt (Hesekiel 34, 31): ‚Ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide; Menschen seid ihr, ihr heißt Menschen‘; die Nichtjuden aber heißen nicht Menschen“ (Keritot 6b).

„Ihr (Juden) seid Menschen; ihr heißt Menschen, die Nichtjuden aber heißen nicht Menschen, sondern Vieh“ (Baba mezia 114b).

„Ihr (der Nichtjuden) Fleisch gleicht dem des Esels“ (Berakot 25b; Schabbat 150a; Jebamot 98a; Nidda 45a).

„Rab Schila ließ einen Mann geißeln, weil er eine Nichtjüdin beschlafen hatte. Da ging dieser hin und verklagte ihn (den Rab) beim König. Dieser schickte einen Beamten nach ihm, und als dieser kam, fragte man ihn (den Rab): Warum hast du diesen Mann geißeln lassen? Er entgegnete: Er hat eine Eselin beschlafen. Jene sprachen: Hast du Zeugen? Er: Ja! Da kam Eljahu, der ihnen wie ein Mensch erschien, und er bezeugte dies. Jene: Wenn nun dem so ist, dann verdient er ja den Tod . . . Als er (Rab Schila) wegging, sprach ein Mann zu ihm: Der Allbarmherzige läßt also den Lügnern Wunder geschehen? Er (der Rab): Ruchloser! Werden denn nicht sie (die Nichtjuden) Esel genannt? Es heißt doch (Hesekiel 23, 20): ‚Ihr Fleisch ist dem des Esels gleich.‘ Als er (der Rab) ihn (den Mann) hinausgehen sah, um ihnen (den Nichtjuden) zu erzählen, daß er sie Esel genannt habe, sprach er: Dieser ist ja ein Verfolger; und die Gesetzeslehre sagt: Will jemand dich töten, dann komme ihm zuvor und töte ihn! Da schlug er ihn mit dem Stabe und tötete ihn“ (Berakot 58a).

„Ihr (der Nichtjuden) Same ist Pferdesamen“ (Jebamot 22a Raschi, 22a Tosafot, 98a; Ketubot 3b Tosafot).

„Ihr (der Nichtjuden) Same ist wie der der Tiere“ (Ketubot 3b Tosafot).

„Die Ehe (der Nichtjuden) ist wie der Beischlaf der Tiere“ (Sanhedrin 74b Tosafot).

„Der Beischlaf mit einem Nichtjuden gilt als ein Beischlaf mit einem Tier“ (Ketubot 3b Tosafot; Sanhedrin 74b Tosafot).

„Solche, die bloß in Unzucht leben wie unsere Esel und Tiere, so sind die Nichtjuden“ (Sanhedrin 57a Raschi).

II. Aus der talmudischen Sittenlehre

Mord

Zu den schweren Sünden des Juden, die durch den Tod gebüßt werden können, gehören Götzen dienst (Abfall von Jahwe), Blutschande (Schändung der jüdischen Rasse) und Mord. Da aber die Haltung des Juden dem Nichtjuden gegenüber eine besondere ist, wird bezüglich des Mordes am Nichtjuden genauer festgelegt:

„Das Blutvergießen ist für einen Nichtjuden einem anderen Nichtjuden gegenüber und für einen Nichtjuden einem Juden gegenüber strafbar, dagegen straffrei für einen Juden gegenüber einem Nichtjuden“ (Sanhedrin 57 a).

„Den Besten der Nichtjuden töte!“ (Aboda zara 26 b Tosafot).

Krieg

Kriegshetze

Die in den letzten Jahrzehnten so häufig unter Beweis gestellte Kriegshetze der Juden erhält ihre

Erklärung in der von Religions wegen sanktionierten Behauptung des jüdisch-talmudischen Religionsgesetzbuches:

„Es ist erlaubt, die Frevler (die Nichtjuden) auf dieser Welt in einen Krieg hineinzuhetzen“ (Berakot 7b; Megilla 6b).

Furcht vor einer persönlichen Teilnahme am Kriege

„Wenn du in den Krieg ziehst, so gehe nicht zuerst, sondern zuletzt, damit du zuerst heimkehrst“ (Pesachim 113a).

Für die Juden gibt es die verschiedensten Gründe, um bei den sog. freiwilligen Kriegen (als solche werden die Eroberungskriege des jüdischen Königs David bezeichnet) zu Hause zu bleiben: „... wenn jemand einen Weinberg oder fünf Obstbäume gepflanzt hat, ... wenn jemand sich ein Weib genommen hat, gleich ob es eine Jungfrau oder eine Witwe ist, ... wenn jemand furchtsam oder zaghaften Herzens ist, wenn er nicht in den Schlachtreihen stehen kann, wenn er kein gezücktes Schwert sehen kann, ... wenn jemand Furcht hat vor seinen Sünden, womit die Gesetzeslehre ihm sagt, wie er unter allen Umständen umkehren kann“ (Sota 43a/44a).

Bei den sog. gebotenen Kriegen müssen alle Juden in den Krieg ziehen, wobei der Talmud es dahingestellt sein läßt, ob die Kriege gegen die Nichtjuden zu den gebotenen oder freiwilligen zu zählen sind (Sota 44b).

Eine Eigenart der jüdischen Religion ist die Vielheit der Mittel, die dem Juden eine Erwerbung der Gerechtigkeit ermöglichen (Erfüllung der in den mosaischen Gesetzen und im Talmud enthaltenen Gebote, besonders geleistete „gute Werke“ innerhalb des Judentums und gegenüber den zu hassenden Nichtjuden usw.); aber trotz dieser Vielheit der Heilmittel, trotz vieler hochtrabender Worte der jüdischen Religionsliteratur bleibt dem Juden eine große Unsicherheit über sein Verhältnis zu Gott. Der Jude lebt in ständiger Furcht vor dem Tod und dem Gericht Gottes. Nach jüdischer Anschauung ist die Furcht vor dem Tod ein wesentliches Merkmal des Menschen, d. h. des Juden.

Feigheit

„Wenn jemand (ein Jude) bei Todesandrohung gezwungen wird, einen Götzen zu verehren, so soll er ihn verehren und sich nicht töten lassen“ (Abodazara 27b).

„Als Rab Jochanan Ben Zakaj erkrankte, besuchten ihn seine Schüler; als er sie sah, weinte er ... Warum weinst du? ... Jetzt, da man mich zu dem König der Könige führt, ... den ich nicht mit Worten abspeisen und den ich nicht bestechen kann ..., soll ich da nicht weinen?“ (Berakot 28b).

Frau

Missachtung der Frau

Nach jüdischer Auffassung lasten auf dem Weibe infolge des Sündenfalles neun Flüche, so z. B. die Strafe der Menstruation, des Blutverlustes beim ersten Geschlechtsverkehr, der Schwangerschaft, der Geburt, der Kindererziehung usw. Alle diese natürlichen Dinge werden unter den Fluch der Sünde gestellt und das Weib selbst als eine höchst minderwertige Sache betrachtet.

„Das Weib ist ein Schlauch voll Unrat, dennoch laufen ihr alle nach“ (Schabbat 152a).

„Wehe demjenigen, dessen Kinder Weiber sind!“ (Qidduschin 82b; Baba batra 16b; Sanhedrin 100b).

„Der Mensch (Jude) ist verpflichtet, täglich drei Segenssprüche zu sprechen: daß er mich nicht zu einem Nichtjuden gemacht hat, daß er mich nicht zu einem Weibe gemacht hat, daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat“ (Menachot 43b).

„Drei lasse man nicht in der Mitte (zweier Personen) gehen, und auch gehe man nicht durch die Mitte derselben: der Hund, die Dattelpalme und das Weib; manche sagen auch: das Schwein; manche sagen auch: die Schlange“ (Pesachim 111a).

„Wer nach dem Rate seines Weibes handelt, stürzt in die Hölle“ (Baba mezia 59a).

„Bitterer als der Tod ist das Weib!“ (Jebamot 63a).

Die Frau als Geschlechtswesen

Wie der Jude durch den Talmud genaue Vorschriften für den Ablauf seines Alltages erhält, so finden sich auch im Talmud, also in einem Religionsgesetzbuch, überaus zahlreiche und bis ins kleinste gehende Verhaltensmaßregeln für das Leben der Frau, insbesondere für das Eheleben der Jüdin, die selbst in den natürlichsten Funktionen des menschlichen Körpers an Jahwe und seine Verordnungen gebunden ist. Unser natürliches Empfinden verbietet es uns, mehr als Andeutungen in dieser Hinsicht hier wiederzugeben.

„Jeder Mensch (jeder Jude), der kein Weib hat, lebt ohne Freude... er ist kein Mensch“ (Jebamot 62b bis 63a).

„Du raubst meiner Seele den Frieden (Klagelieder 3, 17)... Was heißt dies?... Das ist das schöne Bett mit dem lieblichen Bettzeug drauf... das ist das bezogene Bett und das geputzte Weib“ (Schabbat 25b).

„Als unsere Liebe (zwischen Mann und Frau) noch stark war, schliefen wir auf der Breite eines Schwertes; da unsere Liebe nun nicht mehr so stark ist, ist uns ein Bett von 60 Ellen (etwa 30 Meter) nicht groß genug“ (Sanhedrin 7a).

„Der Heilige baute die Eva nach Art eines Speichers; wie der Speicher oben schmal und unten breit ist, um die Früchte aufzunehmen, so ist auch die Frau oben schmal und unten breit, um das Kind aufzunehmen“ (Berakot 61a).

„Eine Frau ist nur zum Schönsein geschaffen“ (Ketubot 59b).

„Richtet eure Augen nur auf die Schönheit, denn bei dem Weibe ist die Schönheit die Hauptsache“ (Taanit 31a).

„Vier schöne Frauen hat es auf der Welt gegeben: Sara, Abigail, Rachab und Esther... Rachab buhlte durch ihren Namen, Jael durch ihre Stimme, Abigail durch ihre Nennung und Michol, die Tochter Sauls, durch ihren Blick... Wer den Namen Rachab ausspricht, bekommt sofort Samenerguß“ (Megilla 15a).

„Einem Weibe (einer Jüdin) ist ein Kab (jüdisches Hohlmaß = 2,05 Liter) Ausschweifung lieber als neun Kab Enthaltbarkeit“ (Sota 20a, 21b; Ketubot 62b).

„Nichts beneidet eine Frau (eine Jüdin) mehr als den Oberschenkel ihrer Genossin“ (Megilla 13a).

„Menstruationsblut kann man für die Katze aufbewahren“ (Schabbat 75b).

„Menstruationsblut und Totenfleisch, das zerbröckelt ist, ist rein“ (Temura 34a).

Die Frau im Eheleben

„Das Weib ist ein formloses Gebilde und schließt ein Bündnis nur mit demjenigen, der es zum fertigen Gerät macht, denn es heißt: Derjenige, der sie beschläft, ist ihr Schöpfer“ (Sanhedrin 22b).

„Sie (die Jüdin) dient ihrem Mann als Polster“ (Erubin 100b).

„Die Leibesfrucht der Frau (Jüdin) wird nur durch die Leibesfrucht des Mannes gesegnet“ (Berakot 51b).

„Wer eine Jungfrau heiratet, ist frei (vom täglichen Gebet), wer eine Witwe heiratet, ist dazu verpflichtet... Denn jener ist zerstreut, dieser nicht“ (Berakot 11a, 16a/b; Sukka 25a).

„Wenn (eine Frau) gegen ihren Mann widerspenstig ist, so ziehe er ihr 7 Denare (etwa 7 Reichsmark) von ihrer Mitgift ab... In welcher Hinsicht widerspenstig? Rab Hona lehrte: bezüglich des Beischlafes“ (Ketubot 63a).

„Die Juden sind heilig, weil sie den Beischlaf nicht am Tage vollziehen. Raba lehrte: In einem dunklen Raum ist es jedoch gestattet. Ferner lehrte

Raba: Einem (Talmud)weisen ist es gestattet, wenn er (den Raum) mit seinem Gewande verdunkelt“ (Schabbat 86a; Ketubot 65b; Nidda 17a).

„Es ist verboten, den Beischlaf am Tage zu vollziehen. Denn es heißt (Leviticus 19, 18): ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.‘ Wieso geht dies daraus hervor? Abajje erwiderte: Er könnte an ihr etwas Häßliches sehen und sie könnte ihm widerwärtig werden“ (Nidda 17a).

„Ein jeder (Jude) kann mit seiner Frau machen, was er will. Dies ist ebenso, als wenn man Fleisch vom Schlächter holt: will man es mit Salz (roh) essen, so esse man es, wenn gebraten, so esse man es, wenn gekocht, so esse man es, wenn gesotten, so esse man es; ähnlich verhält es sich mit einem Fisch, den man vom Fischer holt“ (Nedarim 20a/b).

„Wenn der Mann zuerst den Samen bringt, so kommen Mädchen zur Welt; wenn die Frau zuerst den Samen bringt, so kommen Knaben zur Welt“ (Berakot 60a; Nidda 25b, 28a, 31a).

„Wenn eine Frau (Jüdin) ihren Mann zum Beischlaf auffordert, so bekommt sie Kinder, wie es solche im Zeitalter des Moses nicht gegeben hat“ (Erubin 100b; Nedarim 20b).

Ehe

Ehefähigkeit

Die Heidenwelt, d. h. alle Nichtjuden, steht außerhalb des Reiches Gottes; sie können nach jüdischer Ansicht nichts Gutes tun; sie können daher auch nicht in gottgewollter Ehe zusammenleben, sondern sind auch in dieser Hinsicht nur der Sünde, d. h. der Hurerei, verfallen.

„Bei den Nichtjuden gibt es keine Ehe“ (Sanhedrin 52b Tosafot).

„Die Ehe (der Nichtjuden) ist wie der Beischlaf der Tiere“ (Sanhedrin 74b Tosafot).

Heiratsgesetze

Reinerhaltung der jüdischen Rasse ist ein Hauptziel der jüdischen Religion, die um den Wert der Rasse sehr gut Bescheid weiß. Bemerkenswert ist jedoch der von Religions wegen gemachte Zusatz, daß eine an sich verbotene geschlechtliche Verbindung zwischen Juden und Nichtjuden nur dann unverzeihbar ist, wenn eine Zeugung erfolgt.

„Von deinem Samen sollst du nicht hergeben, um eine Nichtjüdin zu schwängern“ (Megilla 25a).

„Die Antrauung mit ihr (mit der Nichtjüdin) ist ungültig“ (Qidduschin 68b).

„Wenn (trotzdem) ein Nichtjude einer Jüdin bewohnt, so ist das Kind ein Bastard“ (Jebamot 16b, 45a, 46a, 70a, 99a; Qidduschin 70a, 75b; Abodazara 59a).

„Dein Sohn von einer Nichtjüdin heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn“ (Jebamot 17a, 23a; Qidduschin 68b).

„Was ist Krummes, das nicht gerade werden kann? Wenn jemand (ein Jude) zur Scham geht (wenn er eine ihm verbotene Frau beschläft) und einen Bastard zeugt. Also nur, wenn er zeugt, sonst aber nicht“ (Chagiga 9b).

Eheschließung

„Ein Weib wird durch drei verschiedene Dinge (für den Mann als Ehefrau) erworben: durch Geld, durch einen Brief oder durch Beischlaf“ (Qidduschin 1a).

„Ein Mädchen von drei Jahren und einem Tag kann durch Beischlaf gehehlicht werden“ (Jebamot 57b; Qidduschin 10a; Sanhedrin 55b, 69a; Nidda 44b).

„Wenn ein Mädchen (eine Jüdin) sich vor Erlangung des Menstruationsalters verheiratet, so gewähre man ihr vier Nächte, wie die Schule Schammajs lehrt, oder — wie die Schule Hillels sagt — bis die Wunde heilt“ (Ketubot 6a; Nidda 11b, 64b).

„Einst kam jemand (ein Jude) zu Rab Gamaliel und sagte: Rab, ich habe sie beschlafen und kein Blut gefunden. Sie (die Frau) aber sprach: Rab, ich war noch eine Jungfrau. Er (der Rab) sprach zu ihnen: Bringt mir das Laken! Als man es ihm brachte, ließ er es im Wasser einweichen und waschen; man fand dann auf ihm viele Blutropfen (das Laken war vor der Wäsche so schmutzig, daß man diese Flecken nicht wahrnehmen konnte). Darauf sprach er (der Rab) zu ihm (dem Juden): Geh und freue dich deines Kaufes“ (Ketubot 10a).

Pflichten und Rechte der Ehegatten

„Alle diejenigen (Juden), die nicht bemüht sind um das ‚Wachset und mehret euch‘, sind dem gleichzusetzen, der Blut vergießt... Ein solcher verdient den Tod“ (Jebamot 63b/64a).

„Wenn jemand (ein Jude) eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre gelebt hat, ohne daß Kinder zur Welt kamen, dann darf er sie nicht mehr behalten“ (Jebamot 64a).

„Wenn jemand (ein Jude) keine Kinder hat, dann gleicht er einem Toten“ (Nedarim 64b).

„Du mußt sterben in dieser Welt und wirst nicht leben in der kommenden Welt . . . ,weil du dich nicht mit dem ‚Wachset und mehret euch‘ beschäftigt hast“ (Berakot 10a).

„Zur Leistung des Beischlafes sind nach der (jüdischen) Gesetzeslehre Leute (Juden) ohne Beschäftigung täglich verpflichtet, Arbeiter wöchentlich einmal, Eseltreiber wöchentlich einmal, Kameltreiber einmal im Monat, Schiffer einmal in einem halben Jahr“ (Ketubot 61b).

Eheliches Güterrecht

Die bereits erwähnte Mißachtung der Frau findet ihren Ausdruck auch in den talmudischen Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes.

„Was eine Frau findet und durch ihre Händearbeit verdient, gehört dem Manne“ (Ketubot 65b).

„Er (der Mann) beerbt sie (seine Frau), aber sie beerbt ihn nicht“ (Baba batra 111b).

Ehescheidung

Es steht völlig im Ermessen des Juden, seiner ihm angetrauten Ehefrau aus den unten zum Teil genannten Gründen einen Scheidebrief auszustellen. Die Ehefrau selbst besitzt keinerlei Rechtsmittel,

um eine Ehescheidung herbeizuführen. Es gibt eben nach Ansicht der Juden keine Ehescheidung, sondern nur eine Eheentlassung von seiten des Ehemannes.

„Die Schule Schammajs lehrt: man darf sich von seiner Frau trennen, wenn man an ihr etwas Schändliches findet, denn es heißt (Deuteronomium 24, 1): ‚Denn er fand an ihr etwas Schändliches.‘ Die Schule Hillels lehrt: auch wenn sie ihm die Speisen hat anbrennen lassen. Rab Aqiba lehrt: auch wenn er (der Mann) eine andere Frau schöner findet; denn es heißt: wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet“ (Gittin 90a).

Ohne jedwede Entschädigung kann der Jude seine Frau entlassen, „wenn sie eine Schreierin ist. Was ist eine Schreierin? . . . wenn sie über den Beischlaf laut redet . . . wenn bei dem Beischlaf in diesem Hof ihr Schreien in einem anderen Hof gehört wird“ (Ketubot 72b).

Leibesfehler einer Frau können zur Scheidung führen, wenn der Mann die Frau unter der Bedingung geheiratet hat, daß sie keinen Leibesfehler an sich trägt; solche Leibesfehler sind: „Eine behaarte Warze ist ein Leibesfehler, eine unbehaarte Warze ist nur dann ein Leibesfehler, wenn sie groß ist; ist eine unbehaarte Warze klein, dann ist sie kein Leibesfehler“ (Ketubot 75a); ein anderer Leibesfehler: „wenn die Brüste einen Abstand voneinander haben wie eine Handbreite. Der normale Abstand beträgt nach Abajje drei Finger“ (Ketubot 75a).

Unzucht

Recht oft ist im Talmud von Unzuchtsvergehen die Rede, ohne daß das jüdische Religionsgesetzbuch auf das Verwerfliche dieser Dinge eingeht.

Nach Ansicht der Juden ist die geschlechtliche Lust nur schwer zu bezwingen. Daher die talmudische Aufforderung:

„Sieht jemand (ein Jude), daß sein böser Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Ort, wo man ihn nicht kennt, kleide sich in Schwarz und folge dem Triebe seines Herzens; nur entweihe man den (göttlichen) Namen nicht öffentlich“ (Moed qatan 17a; Chagiga 16a; Qidduschin 40a).

Gelübde

Zur Aufhebung der Gelübde, d. h. der freiwillig übernommenen Verpflichtung, sich selbst oder einen Gegenstand des Eigenbesitzes Gott zu weihen oder sich Gott zu Ehren eines erlaubten Genusses zu enthalten, hat die rabbinische Kasuistik die verschiedensten Wege zu finden gewußt. Das feierliche Versprechen des Gelübdes besitzt bei dem Juden demnach keine große Rechtskraft.

„(Wenn jemand ein Gelübde abgelegt hat,) dann darf man ihm einen Ausweg öffnen (um das Gelübde hinfällig zu machen) mit dem Hinweis auf die

Ehrung dem Vater und der Mutter gegenüber (die das Gelübde nicht gebilligt haben würden) ... man darf ihm einen Ausweg öffnen durch den Hinweis auf die Ehrung Gottes: daher gibt es überhaupt kein Gelübde“ (Nedarim 64a).

„Wenn jemand (ein Jude) wünscht, daß alle seine Gelübde des ganzen Jahres nichtig seien, dann muß er zu Beginn des Jahres sagen: alle Gelübde, die ich geloben werde, sind nichtig“ (Nedarim 23b).

Lüge

„Man darf des Friedens wegen in seinen Worten etwas abändern“ (Jebamot 65b).

„Groß ist der Friede, denn selbst Gott hat deswegen in seinen Worten abgeändert“ (Jebamot 65b; Baba mezia 87a).

„Wer ein übles Gerücht über eine Kleine (Minderjährige) aufbringt, ist straffrei“ (Ketubot 40b, 44b).

Täuschung

„Man grüße sie (die Nichtjuden) des Friedens wegen“ (Schebiit 4, 3; 5, 9; Gittin 61a).

„Immer sei der Mensch (Jude) klug in der Furcht. Eine sanfte Antwort beruhigt den Zorn. Er vermehrt den Frieden mit seinen Brüdern, mit seinen Verwandten und mit allen Menschen, ja selbst mit den Nichtjuden auf der Straße, auf daß er (der Jude) beliebt ist oben und angenehm unten“ (Berakot 17a).

„Man ernähre die Armen der Nichtjuden mit den Armen der Juden, man besuche die Kranken der Nichtjuden mit den Kranken der Juden und man begrabe die Toten der Nichtjuden mit den Toten der Juden des Friedens wegen“ (Gittin 61a).

„Man (eine Jüdin) darf gegen Bezahlung einer Nichtjüdin auch am Sabbat Geburtshilfe leisten wegen der Feindseligkeit“ (Aboda zara 26a).

„Man (eine Jüdin) darf wegen der Feindseligkeit gegen Bezahlung (die Kinder der Nichtjüdin) säugen“ (Aboda zara 26a).

„Mit dem Vieh eines Nichtjuden befasse man sich ebenso wie mit dem Vieh eines Juden . . . , und zwar um die Feindschaft (zu verhindern)“ (Baba mezia 32b).

„Es ist erlaubt, den Frevlern (den Nichtjuden) auf dieser Welt zu schmeicheln“ (Sota 41b).

List

„Dürfen die Gerechten (die Juden) sich einer List bedienen? Ja! Mit den Reinen verfährt du rein und mit den Verkehrten verkehrt“ (Megilla 13b; Baba batra 123a).

Es wird auseinandergesetzt, wie man bei der von Jahwe vorgeschriebenen Weihe der Erstgeburt „eine List anwenden kann“ (Temura 10b, 24b).

„Wenn jemand (ein Jude) zu seiner Frau (als Gelübde) sagt: sie sei mir wie meine Mutter Unrat (d. h. zum Beischlaf verboten), dann öffne man ihm von anderer Seite einen Ausweg (damit er seine Frau beschlafen kann)“ (Nedarim 13b).

Um die vom Talmud vorgeschriebene Erlassung des Darlehens im siebenten Jahr zu umgehen, schlägt der Talmud selbst bei Gewährung eines Darlehens folgende Form vor: „Ich, N. N., übergebe es euch, ihr Richter des Ortes, daß ich jede mir ausstehende Schuld zu jeder Zeit (auch im siebenten Jahr) fordern kann“ (Schebiit 10, 4).

Arbeit

Arbeit ist in den Augen des Juden ein Fluch. Wie bereits im jüdischen Alten Testament den Juden

versichert wird, daß Fremde die Arbeit der Juden verrichten werden (Jesaja 61,5), so bestätigt der Talmud des öfteren diese jüdische Abneigung gegen alle Arbeit.

„Arbeit ist eine Quälerei!“ (Taanit 12b).

„Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu den Juden: Kinder, borgt auf meine Rechnung, feiert die Heiligkeit des Tages (des Festtages), vertraut auf mich, ich werde schon zahlen“ (Beza 15b).

„Ihr (Juden) habt es nicht nötig, früh aufzustehen und euch erst spät hinzulegen und das Brot der Mühsal zu essen; denn er (Jahwe) gibt es seinen Lieben (den Juden) auch im Schlafe“ (Joma 77a).

„Wenn ich morgens aufstehe, finde ich alles für mich bereit. Alle Nichtjuden eilen zur Tür meines Hauses; wenn ich morgens aufstehe, finde ich diese alle vor mir“ (Berakot 58a).

„Stets lehre der Mensch (Jude) seinen Sohn eine Beschäftigung, die rein und leicht ist. Was ist das? Rab Chisda sagte: Nadelarbeit“ (Berakot 63a; Qiduschin 82a).

„Der Mensch (Jude) ist für die Arbeit geboren. Denn es heißt: ‚Der Mensch ist für die Arbeit geboren.‘ Ich wußte aber anfangs nicht, ob für die Arbeit mit dem Munde oder für die körperliche Arbeit. Da es aber heißt: ‚Sein Mund trieb ihn dazu

an‘, muß man sagen: Er ist für die Arbeit mit dem Munde geschaffen. Ich wußte aber noch nicht, ob für die Beschäftigung mit der (jüdischen) Gesetzeslehre oder für die Beschäftigung mit dem Gerede. Da es aber heißt: ‚Es weiche dieses Buch der Gesetzeslehre nicht von deinem Munde‘, so muß man sagen: Er ist für die Beschäftigung mit der Gesetzeslehre geboren worden“ (Sanhedrin 99b).

Lohnmoral

Das Gemeinschaftsverhältnis zwischen Jahwe und den Juden ist aufgebaut auf dem Satz „do, ut des“ („Ich gebe, damit du gibst“). Der Hebräer erfüllt seine Gebote, die das ganze jüdische Tageswerk umfassen, und erwartet nun von Jahwe die entsprechende Belohnung.

„Du hast in der (jüdischen) Gesetzeslehre auch nicht das leichteste Gebot, für das es keine Belohnung auf dieser Welt gibt“ (Menachot 44a).

III. Aus dem talmudischen Rechtsleben

Wie ein roter Faden ziehen sich zwei Gedanken durch das talmudische Rechtsleben: 1. Der Nichtjude ist rechtlos; 2. Betrug am Nichtjuden ist erlaubt.

Gerichtswesen

„Wenn ein Jude und ein Nichtjude vor Gericht kommen, so sollst du, wenn du ihm (dem Juden) nach jüdischem Gesetz Recht geben kannst, Recht geben und zu diesem (dem Nichtjuden) sagen: so ist es nach unserem Gesetz; wenn du ihm (dem Juden) aber nach dem Gesetz der Nichtjuden Recht geben kannst, so sollst du ihm (dem Juden) Recht geben und zu diesem (dem Nichtjuden) sagen: so ist es nach eurem Gesetz; wenn aber beides nicht möglich ist, dann komme ihm (dem Nichtjuden) mit einer Hinterlist“ (Baba qamma 113a).

„Solche (Schenkungsurkunden), die in nichtjüdischen Ämtern ausgefertigt sind, sind ungültig“ (Gittin 9b).

„Wenn man von einem jüdischen Gerichte hört, daß jener gestorben ist oder hingerichtet wurde, dann lasse man seine Frau wieder heiraten; wenn man aber von nichtjüdischen Beamten hört, daß jener gestorben ist oder hingerichtet wurde, dann lasse man seine Frau nicht wieder heiraten“ (Gittin 28b, 29a).

„Jede Scheidungsurkunde, auf der ein Nichtjude als Zeuge unterschrieben hat, ist ungültig“ (Gittin 10a).

„Der erzwungene Scheidebrief ist gültig, wenn der Zwang durch einen Juden ausgeübt wurde; wenn ein Nichtjude die Hand im Spiele hatte, ist er ungültig... Nach der Gesetzeslehre ist auch der von Nichtjuden erzwungene Scheidebrief gültig; aber man erklärte ihn für ungültig, damit nicht jede (Jüdin) zu einem Nichtjuden hinläuft, um sich von ihrem Manne loszureißen“ (Gittin 88b; Baba batra 48a).

„Ein nichtjüdisches Gericht läßt, ohne genau zu prüfen, hinrichten“ (Jebamot 25b).

„Diejenigen, die durch die Regierung (der Nichtjuden) hingerichtet werden, erlangen Sühne, da sie ohne Recht hingerichtet wurden; diejenigen, die aber durch das (jüdische) Gericht hingerichtet werden, erlangen keine Sühne, da sie mit Recht hingerichtet wurden“ (Sanhedrin 47b).

„Wenn jemand (ein Jude) in der Absicht, einen Nichtjuden zu ermorden, einen Juden ermordet hat, ... so ist er freizusprechen“ (Sanhedrin 78b).

„Wenn der Ochse eines Juden den Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, so ist er (der Jude) ersatzfrei; wenn aber der Ochse eines Nichtjuden den Ochsen eines Juden niedergestoßen hat, so hat er (der Nichtjude) den ganzen Schaden zu zahlen“ (Baba qamma 37b; Sanhedrin 85b Tosafot).

„Wenn ein Ochse es auf einen Nichtjuden abgesehen hat und einen Juden tötete, dann ist er (der Jude) freizusprechen“ (Baba qamma 44a).

„Wer seinen nichtjüdischen Knecht verletzt, ist von allem frei“ (Baba qamma 87a).

„Ein Nichtjude wird wegen eines Betrages unter einer Peruta (kleine Kupfermünze, Pfennig) hingerichtet..., weil er einem Juden Kummer verursachte“ (Aboda zara 71b).

„Ein Nichtjude kann kein Zeugnis ablegen“ (Jebamot 47a).

Bestechung

„Bestechung sollst du nicht nehmen! Dies gilt aber nur, wenn man es als Bestechung auffaßt; Qarna aber nahm es als Belohnung“ (Ketubot 105a).

Funddiebstahl

„Das, was (der Nichtjude) verloren hat, ist erlaubt (zu behalten); denn Rab Chama Ben Gorja lehrt im Namen Rabs: Woher, daß das Verlorene eines Nichtjuden erlaubt ist? Es heißt doch (Deuteronomium 22, 2): ‚Mit allem Verlorenen deines Bruders‘; deinem Bruder mußt du es wiederbringen, nicht aber einem Nichtjuden“ (Baba qamma 113b).

„Einem (Juden), der einem Nichtjuden den Fund zurückgibt, ... wird Jahwe nicht verzeihen“ (Sanhedrin 76b).

„Wenn jemand (ein Jude) etwas findet, so muß er es, wenn die Mehrheit aus Juden besteht, ausrufen, wenn aber aus Nichtjuden, dann braucht er es nicht auszurufen“ (Baba mezia 24a).

„Wenn (ein Haus) an einen Nichtjuden vermietet ist, so gehört (das Gefundene) dem (jüdischen) Finder, selbst wenn er es mitten im Hause gefunden hat“ (Baba mezia 26a).

„Wenn jemand (ein Jude) ein Faß Wein in einer Stadt gefunden hat, wo die Mehrheit der Einwohner aus Nichtjuden besteht, so ist dieser Fund erlaubt“ (Baba mezia 24b).

„(Segensspruch) über das Gute: Wann kann dies der Fall sein? Wenn man z. B. einen Fund gemacht hat, obgleich dies auch zum Nachteil werden kann; denn wenn die (nichtjüdische) Regierung davon hört, nimmt sie es ihm (dem Juden) wieder weg, aber einstweilen ist es ja sein Vorteil“ (Berakot 60a).

„Der Fund eines nichtjüdischen Knechtes und einer nichtjüdischen Magd gehört ihm (dem jüdischen Herrn)“ (Baba mezia 12a).

„Wenn jemand (ein Jude) etwas in einem Krämerladen findet, so gehört es ihm“ (Baba mezia 26b).

„Wenn jemand (ein Jude) Geld an einer Stelle findet, wo viele Leute verkehren, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat; er wußte ja nicht, daß es jemand verloren hat“ (Baba mezia 21b).

„Wenn jemand (ein Jude) etwas auf öffentlichen Wegen oder auf großen Plätzen oder an irgendeinem Orte findet, wo viele Menschen verkehren, dann gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat“ (Baba mezia 24a).

„Wenn jemand sagt: Wehe mir! Ich habe mein Geld verloren. Dann hat er sich von ihm losgesagt

(und der Fund gehört dem jüdischen Finder)“ (Baba mezia 23a).

Diebstahl

„Diebstahl, Raub, Entführung einer schönen Frau und Ähnliches ist einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenüber einem Juden verboten, aber einem Juden gegenüber einem Nichtjuden erlaubt“ (Sanhedrin 57a).

Raub

„Nach Raub und Unzucht gelüstet seine (des Juden) Seele“ (Chagiga 11b).

„Die Beraubung des Nichtjuden ist erlaubt“ (Baba mezia 48b Tosafot, 61a Tosafot, 87b, 111b; Bekorot 13b, 13b Raschi, 13b Tosafot).

„Man soll sich deshalb keine Sorge machen, wenn man ihn (den Nichtjuden) beraubt; nur darf keine Entweihung des (göttlichen) Namens vorliegen und der Betrug darf nicht ans Tageslicht kommen“ (Baba gamma 113a Raschi).

Irreführung

„Das, um was er (der Nichtjude) sich geirrt hat, ist erlaubt“ (Baba gamma 113b).

Herrenloses Gut

„Er (Jahwe) ließ das Geld der Nichtjuden als herrenlos“ (Baba gamma 38a Raschi).

„Er (Jahwe) zerstreute ihr (der Nichtjuden) Vermögen unter die Juden“ (Baba gamma 38a und 38a Tosafot).

„Die Güter der Nichtjuden gleichen der Wüste, und wer zuerst Besitz von ihnen nimmt, erwirbt sie“ (Baba batra 54b).

„Das Vermögen der Frevler (der Nichtjuden) werden die Gerechten (Juden) in Besitz nehmen“ (Pesachim 68a).

Schmuggel

„Das (daß man den Zöllner belügen und den Zoll hintergehen darf) gilt von einem nichtjüdischen Zöllner“ (Baba gamma 113a).

„Man darf den Zoll vollständig betrügen und hintergehen“ (Baba gamma 113a).

Lohnhinterziehung

„Lohnhinterziehung ist einem Nichtjuden einem anderen Nichtjuden gegenüber und einem Nichtjuden einem Juden gegenüber verboten, dagegen einem Juden einem Nichtjuden gegenüber erlaubt“ (Sanhedrin 57a).

„Die Beraubung eines Nichtjuden ist erlaubt. Wenn schon diese Beraubung erlaubt ist, um wieviel mehr bei einem Lohnarbeiter!“ (Baba mezia 87b).

„Der (jüdische) Herr kann zu seinem Knechte sagen: arbeite für mich, ohne daß ich dir Unterhalt gebe! Dies gilt natürlich nur von einem nichtjüdischen Knecht. Denn zu einem solchen kann er sagen: arbeite den ganzen Tag, und abends gehe betteln und is! Dies gilt aber nicht von einem jüdischen Knecht. Denn von ihm heißt es: er soll es gut bei dir haben im Essen und Trinken!“ (Baba gamma 87b).

„Wenn jemand (ein Jude) Arbeiter mietet, ... dann zahle er ihnen den niedrigsten aller Löhne“ (Baba mezia 87a).

Wucher

„Einen Nichtjuden sollst du bewuchern... deinen Bruder sollst du nicht bewuchern!“ (Baba mezia 70b)

„Man darf von ihnen (den Nichtjuden) leihen und an sie auf Wucher verleihen“ (Baba mezia 70b).

„Einst wollte jemand (ein Jude) Buße tun (und den Wucherzins und das Geraubte zurückerstatten). Seine Frau aber sprach zu ihm: Hohlkopf! Wenn du Buße tust (und alles zurückgibst), so bleibt dir auch dein Gürtel nicht zurück. Darauf unterließ er es und tat keine Buße“ (Baba qamma 94b).

„Der Allbarmherzige sprach: ... ich werde dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Juden auf Wucher verborgt“ (Baba mezia 61b).

„Die (Talmud)weisen dürfen einander auf Wucher borgen, denn sie wissen, daß der Wucher (unter Juden) verboten ist; sie geben eben einander Geschenke“ (Baba mezia 75a).

IV. Talmudische Haarspaltereien

In der hier folgenden Auswahl der bald auf jeder Talmudseite gebotenen Haarspaltereien tritt uns eine Welt entgegen, die unserer Denkungsart völlig fremd und typisch jüdisch ist. Ein virtuoseres Phrasentum und scharfgeschliffene Dialektik sind Merkmale jüdischen „Geistes“, der jedoch keinen Geist mehr in sich trägt, sondern nur eine geisttötende Öde hinterläßt. Es ist die jüdische Korruption des Geistes, die aus Schwarz Weiß machen kann.

„Man darf (am Sabbat) einen Krug Wasser an das Feuer stellen, nicht um es (das Wasser) zu erwärmen, sondern damit die Kälte verschwindet“ (Schabbat 40b).

„Man darf (am Sabbat) das Stroh im Bett nicht mit der Hand aufschütteln, wohl aber mit dem Körper“ (Schabbat 50a, 141a).

„Wer aus dem Sabbatgebiet herausgegangen ist, und wenn auch nur eine Elle (etwa ein halber Meter), darf nicht mehr hereinkommen. Rab Eliezer lehrte: sind es zwei (Ellen), so darf er wieder hereinkommen, sind es aber drei, dann darf er es nicht“ (Eruvin 52b).

„Frauen dürfen (am Sabbat) nicht mit Nüssen spielen, weil sie dadurch Laute hervorbringen könnten, die (am Sabbat) verboten sind, eher aber noch, weil sie dadurch Ritzen ebenen könnten (das Hervorbringen von Lauten und noch mehr das beim Spielen mit Nüssen eintretende Glätten der Ritzen in der Nußschale ist als Arbeit am Sabbat verboten)“ (Erubin 104a).

„Ein am Festtag gelegtes Ei darf nach der Schule Schammajs (am Festtag) gegessen werden, nach der Schule Hillels ist es verboten“ (Beza 6b; Edujjot 4, 1).

Es wird gelehrt, daß man am Festtag Holz nur mit der „männlichen Seite“ einer Axt abhacken darf, nicht aber mit der „weiblichen Seite“ einer Axt (männliche Seite: schmal und spitz; weibliche Seite: breit) (Beza 31b).

„Wenn man sie (die Festhütte am Laubhüttenfest) mit Pfeilstielen überdeckt, so ist sie (die Festhütte) brauchbar, wenn es sich um Männchen (zugespitzte Pfeilstiele zum Einsetzen derselben in die Pfeile) handelt; sie ist aber unbrauchbar, wenn es sich um Weibchen (Pfeilstiele zum Einsetzen der Pfeile) handelt“ (Sukka 12b).

„Wer nackt in einem Himmelbett schläft, darf seinen Kopf aus dem Himmelbett herausstecken und das Schema(gebet) beten... wer nackt in einem Raume steht, darf nicht den Kopf aus dem Raum herausstecken und das Schema beten“ (Sukka 10b).

„Den Fröschen ist die Heiligung des (göttlichen) Namens nicht verordnet“ (Pesachim 53b).

„Fünf Dinge gibt es, die demjenigen, der sie dennoch tut, das Leben verwirken und sein Blut über sein Haupt bringen: ... wenn man sich die Nägel schneidet und diese auf die Straße wirft. Denn es könnte eine Frau darübergehen und eine Fehlgeburt haben“ (Nidda 17a).

„Wenn jemand (mit erregtem Glied) von einem Dache (auf ein auf der Erde liegendes Weib) gefallen ist und (in ihr) steckenblieb, so ist er zu den vier Zahlungen (wegen Körperverletzung) verpflichtet“ (Jebamot 54a; Baba gamma 27a).

„Wie ist es, wenn es (das Tier) mit dem Schwanz wedelt (und dadurch einen Schaden verursacht)? (Ist Schadenersatz zu leisten?) ... Wie ist es, wenn es mit dem Mittelfinger (Glied) gewedelt hat (und dadurch einen Schaden verursachte): ... Die Frage bleibt offen“ (Baba gamma 19b).

„Gilt etwas an dieser Stelle (an der Scham) des Weibes als verschluckt oder als ‚Haus des Geheimnisses‘? In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Wenn ein Weib ihrer Gefährtin ein olivengroßes Stück Aas in die Stelle hineingesteckt hat, sagst du: es gelte als verschluckt, so ist es eine verschluckte Unreinheit; sagst du aber, es gelte als geheimnisvoll, so macht es zwar durch die Berührung nicht unrein, wohl aber durch das Tragen“ (Nidda 42b).

„Wenn (ein Weib) einen Blutfleck auf ihrem Leibe bemerkt, dann ist sie unrein, wenn dieser Blutfleck gegenüber der Schamstelle liegt; wenn er nicht gegenüber der Schamstelle liegt, dann ist sie rein. Wenn er an der Ferse oder an der Spitze des großen Zehs zu finden ist, dann ist sie unrein. Wenn am Unterschenkel oder am Fuße nach Innen gewandt, ist sie unrein, wenn nach auswärts, dann ist sie rein. Wenn an den Seiten, ob da oder dort, dann ist sie rein. Wenn sie einen Blutfleck an ihrem Hemd findet, so ist sie unrein, wenn es unterhalb des Gürtels ist, wenn oberhalb des Gürtels, dann ist sie rein. Sieht sie einen Blutfleck am Hemdärmel, dann ist sie unrein, wenn dieser Ärmel bis zur Schamstelle reicht, wenn nicht, dann ist sie rein. Hatte sie das Hemd nachts ausgezogen und sich damit zugedeckt, dann ist sie unrein, wo auch immer sich der Blutfleck finden mag, weil das Hemd sich hin und her schiebt“ (Nidda 57b).

„Wenn eine Lange das Hemd einer Kleinen oder eine Kleine das Hemd einer Langen anhatte, so sind, wenn (der Blutfleck) bis zur Schamstelle der Langen reicht, beide unrein, wenn aber nicht, dann ist die Lange rein und die Kleine unrein“ (Nidda 58a).

„Man darf neben der Wand seines Nächsten nur in einer Entfernung von drei Handbreiten Wasser lassen; dies gilt aber nur von einer Ziegelwand. Bei einer Steinwand muß man sich eine Handbreite (entfernen), um keinen Schaden anzurichten. Bei einer Felswand ist es überhaupt erlaubt“ (Baba batra 19b).

„Man muß unterscheiden zwischen einem gemeinschaftlichen und einem privaten Misthaufen“ (Eruvin 8a).

„Der Heilige, gepriesen sei er, hat dem Moses (das Religionsgesetz) gegeben, auf daß eine Sache auf 49 Arten für unrein und auf 49 Arten für rein erklärt werden kann“ (Soferim 16).

IV. Talmudische Sprichwörter

Schon zur Zeit der Talmudredaktoren hatten sich bestimmte jüdische Lebensregeln herausgebildet, die im jüdischen Religionsgesetzbuch ihren Niederschlag fanden und die bis heute das jüdische Denken und Handeln von Religions wegen bestimmen.

„Sei scharfsinnig! Greif zu und iß! Greif zu und trink! Denn die Welt, die wir einst verlassen, gleicht einem Hochzeitsschmaus . . . Mein Sohn, hast du etwas, so lasse es dir wohl bekommen; denn in der Unterwelt gibt es keine Lust mehr, und auch der Tod leidet keine Verspätung“ (Erubin 54a).

„Wer genießen will, der genieße!“ (Berakot 10b).

„Man habe keine Angst vor der Großtuerei!“ (Pesachim 55a).

„Stets führe der Mensch (der Jude) eine Sprache, die ihn als den Unschuldigen hinstellt!“ (Pesachim 3a).

„Ziehe die Sprache der Schlaunen vor!“ (Pesachim 3a).

„Immer sei der Mensch (der Jude) vorsichtig bei seiner Antwort!“ (Megilla 25b).

„Immer sei der Mensch (der Jude) biegsam wie ein Rohr, aber nicht hart wie eine Zeder!“ (Taanit 20a, 20b).

„Was muß der Mensch (der Jude) tun, um bei seinen Leuten beliebt zu sein? . . . Er liebe das Königtum und das Herrscherspielen und sei großzügig den Leuten gegenüber!“ (Tamid 32a).

„Stets passe sich der Mensch (der Jude) der Sinnesart der Leute an!“ (Ketubot 17a).

„Wie die Hand töten kann, so kann auch die Zunge töten!“ (Arakin 15b).

„Was ist die Beschäftigung des Menschen (des Juden) auf Erden? Man stelle sich stumm!“ (Chullin 89a).

„Sobald Weisheit in den Menschen (Juden) kommt, kommt auch die Schlaueit!“ (Sota 21b).

DRITTER TEIL

Aus dem Inhalt
des Schulchan aruch
und der sonstigen
jüdischen Literatur

Die talmudischen Gedanken finden ihre Vertiefung und Erweiterung im Schulchan aruch und in der sonstigen jüdischen Literatur

I. Juden und Nichtjuden

Größenwahn der Juden

„Nur die Juden bedeuten etwas in der Welt; sie sind der Weizen, die Nichtjuden aber sind Stroh“ (Isaak Abrabanel, Kommentar zu Isaias, Jeremias, Ezechiel und den 12 kleinen Propheten, zu Isaias 41, Blatt 63, Rückseite, linke Spalte, Ausgabe Amsterdam 1642).

„Vor jedem anderen Volk erstreckt sie (die göttliche Vorsehung) sich auf den Samen Abrahams“ (Aaron Ben Josef, Kommentar zum Pentateuch, zu Exodus 3, 15).

„Er (Jahwe) segnet die Juden durch (ihren) Sieg“ (Aaron Ben Elihu, Keret tora, zu Deuteronomium 33, 26).

„Siehe, du bist schön . . . Er (Jahwe) spricht zu den Juden: Heil euch, ihr Juden, wer ist wie ihr? . . .“

Jüdische Gerechtigkeit erhebt die Juden über alle Völker der Erde“ (Midrasch Schir hasch-schirim suta 1, 15).

„Ich (das Judentum) bin in seinen (Jahwes) Augen wie die Stifterin des Friedens“ (Midrasch Schir hasch-schirim suta 8, 10).

„Die Erhalterin der Welt... wenn die Juden, als sie am Berg Sinai standen, nicht gesprochen hätten: ‚Alles, was der Ewige geredet, wollen wir tun und gehorchen‘, so wäre die Welt wieder in Öde und Leere zerflossen“ (Midrasch Schir rabba, par. 1 zu Kap. 1, 9).

„Israel ist unter den Völkern wie das Herz unter den Gliedern“ (Jehuda Halevi, Kusari 2, 36).

„Israel ist die Nation, um derentwillen alles Gute in der Welt besteht“ (Bereschit rabba, par. 66 zu Kap. 27, 28).

„In ihrem Wesen ist sie (die hebräische Sprache) die edelste“ (Jehuda Halevi, Kusari 2, 68).

„Die Wurzeln und Grundsätze aller Wissenschaften sind lediglich von uns (Juden) zu den Chaldäern, dann zu den Persern und Medern, dann zu den Griechen und endlich zu den Römern übertragen worden“ (Jehuda Halevi, Kusari 2, 66).

„Ganz schön bist du, meine Geliebte, und kein Fehl ist an dir: das bezieht sich auf Jakob und seine Söhne, unter denen es weder Frevler noch Makelhafte gibt“ (Midrasch Schir hasch-schirim suta 4, 7).

„Deine Sprößlinge sind wie ein Lustgarten von Granatapfelbäumen; wie ein Lustgarten von Granaten lieblich ist, so sind die Juden schön und ihre Werke verbreiten sich“ (Midrasch Schir hasch-schirim suta 4, 13).

„Jeder, der gegen die Juden aufsteht, ist so, als ob er gegen den Heiligen, gepriesen sei er, aufstände“ (Mechilta, par. Haschira [Beschallach] 6 zu Kap. 15, 7).

„Nicht aus Liebe verkehrte Salomon (der jüdische König) mit fremden Weibern, sondern in der Absicht, diese (bei Jahwe) beliebt zu machen und sie zum Judentum zu bekehren“ (Midrasch Schir rabba, par. 1 zu Kap. 1, 1).

„Die Tauglichen unter den Nichtjuden sprechen zu den Juden: Wem immer ihr dient, wir gehen mit euch“ (Midrasch Schir hasch-schirim suta 5, 9).

„Sie (die Nichtjuden) sprechen zu den Juden: Wir wollen mit euch gehen, denn es heißt (Hohes Lied 6, 1): ‚Wohin ist dein Freund gegangen, daß wir ihn mit dir suchen?‘ Aber die Juden geben ihnen (den Nichtjuden) zur Antwort: Ihr habt keinen Teil an ihm, sondern (Hohes Lied 2, 16): ‚Mein Freund ist mein und ich bin sein‘“ (Mechilta, par. Haschira [Beschallach] 3 zu Kap. 15, 2).

„Wer von den Nichtjuden sich uns (den Juden) ausschließlich anschließt, genießt von dem uns zu-

gefallenen Glück, ohne indes uns gleichzustehen“ (Jehuda Halevi, Kusari 1, 27).

„Abraham, Fürst und Vater der wirklich gläubigen Menschen“ (Aaron Ben Elihu, Keret tora, zu Deuteronomium 33, 4).

„Als unser Vater Abraham sich, seine Söhne und seine Hausgenossen beschnitt, bildeten ihre Vorhäute einen richtigen Hügel, die Sonne schien darauf, es entstanden Würmer und ein Geruch stieg auf, der vor Gott wie Myrrhe und Duft vom Altare war... Abraham ertrug den Schmerz der Beschneidung, damit Gott ihm seinen Lohn verdopple“ (Midrasch Schir rabba, par. 2 zu Kap. 4, 6).

„Abraham sitzt an der Höllenpforte und läßt keinen Beschnittenen hinein: Was aber macht er nun mit denjenigen (Juden), die sich schwer vergangen haben (und deshalb in die Hölle müssen)? Er nimmt die Vorhaut von den vor der Beschneidung verstorbenen Kindern, befestigt sie an den (jüdischen) Sündern und läßt sie dann in die Hölle hinabstürzen (Bereschit rabba, par. 48 zu Kap. 18, 1).

Stellung der Juden zu den Nichtjuden

„Liebet alle (Juden) und hasset die Nichtjuden, die Verführer und Verräter!“ (Kizzur 29, 13).

„Verflucht seien alle Nichtjuden! Gesegnet seien alle Juden!“ (Schulchan aruch, Orach chajjim 690, 16).

„Die Vorhaut ist der schlimmste Schandfleck aller Flecken“ (Pirke Rabbi Eliezer, Kap. 29; in Ausgabe Venedig 1544: Blatt 23, Rückseite, rechte Spalte; in Ausgabe Amsterdam 1707, Blatt 28, Rückseite, abgeändert in: „Eure Vorhaut ist der schlimmste Schandfleck aller Flecken“; in Ausgabe Lemberg 1867 fehlt der ganze Satz).

„Alle Unbeschnittenen (wörtlich: Bevorhauteten) stürzen in die Hölle“ (Bechaj Ben Ascher, Kad hakemach; in Ausgabe Konstantinopel 1515: Blatt 46, Rückseite, linke Spalte; in Ausgabe Venedig 1545: Blatt 43, Rückseite, linke Spalte; in Ausgabe Lublin 1596: Blatt 43, Rückseite, linke Spalte; in Ausgabe Lemberg 1880 bis 1892: Band 2, Blatt 4, Rückseite).

„Die Beschneidung zeugt für uns (Juden), daß wir rein sind“ (Schemot rabba, par. 23 zu Kap. 15, 1).

„Begegnen sie (die Juden) gleich nach einer Reinigung (durch rituelle Waschungen) einer unreinen Sache oder einem Nichtjuden, so muß die Reinigung wiederholt werden“ (Schulchan aruch, Jore dea 198, 48). Im Kommentar Be'er heteb erfolgt zu dieser Stelle eine Aufzählung der unreinen Dinge: „ein Hund, ein Esel, ein Blödsinniger, ein Nichtjude, ein Kamel, ein Schwein, ein Aussätziger“.

„Ein Tier, das der Nichtjude geschlachtet hat, wird als Aas betrachtet, selbst wenn der Nichtjude noch klein und noch kein Götzendiener ist und selbst wenn andere (Juden) ihm zugesehen haben“ (Schulchan aruch, Jore dea 2, 1).

„Brot, dessen Außenseite mit Eiern bestrichen ist, ist wegen dieser Eier verboten; denn sie sind etwas vom Nichtjuden Gekochtes“ (Kizzur 38, 4).

„Milch, die ein Nichtjude gemolken hat, ist verboten, wenn kein Jude zusah“ (Schulchan aruch, Jore dea 115, 1; Kizzur 38, 13).

„Käsesorten und andere Dinge, die sich in den Händen der Nichtjuden befinden, sind verboten, auch wenn sie versiegelt sind und einen Stempel tragen, daß sie koscher (rein) seien; denn wir können ja nicht wissen, wer sie versiegelt hat“ (Kizzur 46, 19).

„Alles, was ein Nichtjude gekocht hat, selbst wenn es in jüdischen Gefäßen und in einem jüdischen Hause geschehen ist, ist verboten“ (Schulchan aruch, Jore dea 113, 1).

„Wenn jemand Geräte, die zur Mahlzeit gehören, von einem Nichtjuden gekauft hat, so ist es verboten, selbst wenn es sich um neue Geräte handelt, diese zu gebrauchen... bis man sie untergetaucht hat, damit sie aus der Unreinheit der Nichtjuden übergehen in die Heiligkeit der Juden“ (Kizzur 37, 1).

„Alle Nichtjüdinnen sind Huren“ (Schulchan aruch, Eben ha-ezer 6,8).

„Alle Juden haben Anteil an der kommenden Welt, aber alle übrigen Völker gleichen den Eseln“ (Isaak Abrabanel, Kommentar zu Isaias, Jeremias,

Ezechiel und den 12 kleinen Propheten, zu Hosea 4, Blatt 230, Rückseite, linke Spalte, Ausgabe Amsterdam 1642).

„Die Nichtjuden, deren Seele vom unreinen Geist abstammt, werden Schweine genannt“ (Jalkut Rubeni al hat-tora, Blatt 10, Rückseite, Ausgabe Amsterdam 1690).

„Dem Hunde sollt ihr es (das vom lebenden Tier abgerissene Fleisch) vorwerfen; auch dem Nichtjuden darfst du es ebenso wie dem Hunde geben... Warum heißt es: dem Hunde? Um dich zu lehren, daß der Hund den Vorzug hat... Denn es heißt: gegen alle Juden wird kein Hund die Zunge regen“ (Raschi zu Exodus 22, 30).

„Ein jeder (Jude), der mit einem Unbeschnittenen isst, tut soviel, als ob er mit einem Hunde äße; denn wie der Hund unbeschnitten ist, so ist auch der eine Vorhaut Habende nicht beschnitten. Wer zu einem Bevorhauteten hinzutritt, ist so, als ob er einen Toten an sich reißt. Wer mit ihm zusammen badet, ist so, als ob er mit einem Aussätzigen badet. Sie sind in ihrem Leben wie Tote und in ihrem Tode wie Kadaver des Feldes“ (Pirke Rabbi Eliezer, Kap. 29, Ausgabe Venedig 1544, Blatt 24, Vorderseite, linke Spalte, Zeile 2 bis 7). In der Ausgabe Lemberg 1867 heißt diese ganze Stelle: „Wer mit jenen isst, die Jahwe widersprechen, ist so, als ob er unreines Brot isst, und wer mit einem Perser badet, ist wie jemand, der mit einem Aussätzigen badet.“

II. Sittenlehre

Mord

„Gott hat das Blut und Gut der Nichtjuden erlaubt; das Blut (Deuteronomium 20, 16): ‚Du sollst keine Seele am Leben lassen‘; das Gut (Deuteronomium 20, 14): ‚Du sollst die Beute deiner Feinde essen‘“ (Wajjiqra rabba, par. 13 zu Kap. 11, 1).

„Jeder, der das Blut der Frevler (der Nichtjuden) vergießt, bringt (Jahwe) ein Opfer dar“ (Simon Darschan, Jalqut Schimoni, Blatt 245, Rückseite, rechte Spalte, in den beiden Ausgaben Venedig 1566, Band 1, und Frankfurt a. M. 1687; Blatt 431, Rückseite, in Ausgabe Livorno 1650—1657, Band 1).

„Nur wer einen Juden tötet, übertritt das Verbot: du sollst nicht töten“ (Maimonides, Hilchot Rozeach 1, 1).

„Den Besten unter den Nichtjuden töte, dem Besten unter den Schlangen zerquetsche das Gehirn!“ (Mechilta, Beschallach, par. 1 zu Kap. 14, 7).

„Wenn die Juden die Oberhand über die Nichtjuden haben, . . . ist es uns verboten, auch nur einen

unter uns zu dulden“ (Maimonides, Hilchot Abodazara 10, 5, 6).

„Nach Übereinstimmung aller Gesetze ist die Tötung eines solchen (Götzendieners, Christen, Nichtjuden) erlaubt. Auch unsere Philosophen erlauben dies und erklären: Tötet jenen, der kein (jüdisches) Gesetz anerkennt! Und ebenso sagt die (jüdische) Gesetzeslehre bezüglich der Götzendiener (Christen, Nichtjuden): Laß keine Seele am Leben! Wenn nun ein solcher getötet werden darf, um wieviel mehr sein Vermögen! Ein Götzendiener (Christ, Nichtjude) verdient ohne Erbarmen den Tod“ (Sefer Ikkarim III, Kap. 25).

Frau

„Die Frau (Jüdin) muß ihrem Mann Gesicht, Hände und Füße waschen, sie muß ihm den Becher einschenken, sie muß ihm das Bett machen, sie muß vor ihrem Manne stehen und ihn mit dem Beischlaf bedienen, sie muß ihm ein Gefäß mit Wasser reichen“ (Schulchan aruch, Eben ha-ezer 80, 4).

Ehe

„Sie (die Nichtjuden) sind nicht fähig zum Heiraten“ (Schulchan aruch, Eben ha-ezer 44, 8).

„Wenn ein Nichtjude und eine Nichtjüdin oder ein Jude, der Nichtjude geworden ist, nach ihrer neuen Religion heiraten und wenn diese dann nachher Juden werden, dann nimmt man keine Rücksicht auf die frühere Heirat; es ist der Frau erlaubt, von ihm (dem Manne) ohne Scheidebrief wegzugehen, auch wenn er mit ihr viele Jahre gelebt hat; denn es war 'ja nur Hurerei' (Schulchan aruch, Eben ha-ezer 26, 1).

„Einer oder eine, die mit ihren Kindern zum Judentum übergetreten sind, kennen keine Trauervorschriften füreinander; denn derjenige, der zum Judentum übergetreten ist, gleicht einem neugeborenen Kind, und die Verwandtschaft aus der Zeit, da sie noch nicht Juden waren, ist keine Verwandtschaft mehr“ (Kizzur 203, 5).

„Der Beischlaf gehört zu den Vergnügungen des Sabbats; daher müssen die (Talmud)weisen Sabbat für Sabbat den Beischlaf ausüben“ (Schulchan aruch, Orach chajjim 280, 1. 2).

„Man soll weder am Anfang noch am Ende der Nacht, sondern um Mitternacht den Beischlaf vollziehen... nicht auf öffentlichen Plätzen, nicht in Gärten und Parkanlagen, sondern in der Wohnung... nicht bei Licht... auch nicht am Tage... nicht auf der Reise... man soll das Weib nicht beschlafen, wenn es beim Beischlaf widerwärtig ist... wenn man oder sein Weib betrunken ist“ (Schulchan aruch, Eben ha-ezer 25, 3—9).

Täuschung

„Es ist verboten, den Nichtjuden an seinem Feste zu besuchen oder ihn zu grüßen. Wenn man einen Nichtjuden auf der Straße trifft, so grüße man leise und schwerfällig. Verboten ist es, einem Nichtjuden den Gruß zu erwidern; in dieser Welt aber ist es deshalb gut, den Nichtjuden zuerst zu grüßen, damit die Nichtjuden nicht stark werden; es ist nötig, ihn zuerst zu grüßen“ (Schulchan aruch, Jore dea 148, 1).

Solidarität

„Die höchste Stufe der Gerechtigkeit, über die nichts geht, ist die, wenn jemand (ein Jude) einem verarmenden Juden unter die Arme greift, bevor dieser Jude ganz verarmt, indem er ihm eine geeignete Gabe in ehrenvoller Weise übergibt oder ihm Geld leiht oder mit ihm gemeinsame Geschäfte macht oder ihm irgendeinen Handel oder eine Beschäftigung verschafft, um ihn wieder stark zu machen“ (Kizzur 34, 13).

Arbeit

„Gott schuf die Nichtjuden, obwohl sie den Tieren gleich sind, in Menschengestalt... Jedoch schuf er sie zu keinem anderen Zweck, als daß sie Tag und Nacht den Juden dienen und von diesem Dienst nie ablassen. Es ziemt sich nicht für Juden, daß sie sich von Tieren in Tiergestalt bedienen lassen, wohl aber von Tieren in Menschengestalt“ (Midrasch Talpiot, Seite 255, Ausgabe Warschau 1875).

Lohnmoral

„Der Mensch (Jude) ist zu tadeln, der für die sichtbar gute Handlung nicht den sichtbar guten Lohn erstrebt“ (Jehuda Halevi, Kusari 5, 27).

III. Rechtsleben

Gerichtswesen

„Es ist (dem Juden) verboten, sich Recht zu verschaffen durch Vermittlung eines Nichtjuden“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 4, 2).

„Ein Gerichtskollegium von drei Personen, von denen einer ein Proselyt (ein zum Judentum übergetretener Nichtjude) ist, darf einen Juden nicht richten, es sei denn, daß die Mutter oder der Vater des Proselyten Juden waren“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 7, 1).

„Es ist verboten, sich durch ihn (durch einen Nichtjuden) verurteilen zu lassen“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 22, 2).

Funddiebstahl

„Den verlorenen Gegenstand eines Nichtjuden (zu behalten), ist (dem jüdischen Finder) erlaubt, denn es heißt (Deuteronomium 22, 1): „Das Verlorene

deines Bruders. Bringt aber (der jüdische Finder dem nichtjüdischen Verlierer dennoch) den Fund zurück, so begeht er eine Gesetzesübertretung, weil er die Macht der (nichtjüdischen) Gesetzesübertreter stärkt. Bringt er jedoch den Fund in der Absicht zurück, den (göttlichen) Namen zu heiligen, damit dann ist sein Tun löblich“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 266, 1).

Hehlerei

„Hat jemand (ein Jude) etwas gestohlen und ein anderer (Jude) kommt hinzu und hilft ihm, das Gestohlene fortzubringen, so ist dieser (Hehler) frei von Bezahlung“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 348, 4).

„Wenn ein Jude von einem Dieb etwas gekauft hat und es an einen anderen Juden weiterverkaufte und es kommt nun ein Nichtjude und behauptet, es sei ihm gestohlen worden, und nimmt es schließlich dem zweiten Käufer nach ihrem Gesetz wieder ab, so muß der erste Jude dem zweiten das Geld zurückgeben, wenn der Dieb als solcher bekannt ist; wenn der Dieb aber nicht als solcher bekannt ist, so braucht der erste Jude dem zweiten das Geld nicht zurückzugeben, denn er kann sagen: vielleicht lügt der Nichtjude“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 356, 10).

Irreführung der Nichtjuden

„Es ist erlaubt, den Irrtum eines Nichtjuden auszunützen. Es ist erlaubt, ihn beim Rechnen zu betrügen. Es ist erlaubt, ihm die Schulden nicht zu bezahlen“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 348, 2).

„Wenn jemand (ein Jude) ein Geschäft mit einem Nichtjuden macht und es kommt ein anderer (Jude) hinzu und betrügt den Nichtjuden in Maß, Gewicht oder Zahl, so teilt man den Gewinn, gleich, ob er gegen Bezahlung oder umsonst geholfen hat“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 183, 7).

„Schickt jemand (ein Jude) einen Boten zu einem Nichtjuden, um Geld abzuholen, und irrt sich dieser (der Nichtjude) und gibt zuviel, so gehört alles dem Boten“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 183, 7).

Schulden

„Wenn jemand (ein Jude) seine Schulden (an den Nichtjuden) nicht bezahlt, so ist dies erlaubt“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 369, 6).

„Es ist erlaubt, ihm (dem Nichtjuden) die Schulden nicht zu bezahlen“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 348, 2).

„Ein Jude, der einem Nichtjuden etwas schuldet, ist, wenn der Nichtjude stirbt und kein Nichtjude etwas davon weiß, nicht verpflichtet, an seine Erben etwas zu zahlen“ (Schulchan aruch, Choschen ham-mischpat 283, 1).

Wucher

„(Gott) hat uns befohlen, den Nichtjuden auf Zinsen zu leihen. Wir dürfen ihnen aber nur unter dieser Bedingung (der Zinsen) etwas leihen, nicht um ihnen zu nützen oder zu helfen, sondern um ihnen zu schaden durch die Zinsforderung. Verboten ist es, einem Juden gegenüber so zu handeln“ (Maimonides, Sefer Mizwot, 198. Gebot).

„Man darf (an den Halbfeiertagen) einem Nichtjuden Geld auf Wucherzinsen leihen, weil sonst das Geschäft verlorenginge (am Halbfeiertag ist für den Juden teilweise Arbeitsruhe geboten)“ (Schulchan aruch, Orach chajjim 539, 13).

„Es ist (während der Trauertage) erlaubt, ihnen (den Nichtjuden) auf Wucherzinsen durch Vermittlung von Fremden zu leihen, weil sonst das Geschäft verlorenginge“ (Schulchan aruch, Jore dea 380, 7).

„Womit ist der Wucher zu vergleichen? Mit dem, den eine Schlange beißt, und er bemerkt nicht, wer ihn gebissen, und er weiß es nicht eher, als bis er auftritt (und die Schmerzen beginnen). Ebenso bemerkt der Mensch nicht eher die Folgen des Wuchers, bis er darauf steht“ (Schemot rabba, par. 31 zu Kap. 22, 25).

Sach- und Personenregister

(soweit nicht aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich)

- Aboda zara (Talmudtraktat) 20
Abot (Talmudtraktat) 21
Abot Rabbi Natan (Talmudtraktat) 24
Abraham 53 f., 108
Arakin (Talmudtraktat) 21
Auserwähltes Volk 49 f., 105 f.
Baba batra (Talmudtraktat) 20
Baba mezar (Talmudtraktat) 20
Baba qamma (Talmudtraktat) 20
Bekorot (Talmudtraktat) 21
Berakot (Talmudtraktat) 15
Beschneidung 48
Beza (Talmudtraktat) 18
Bikkurim (Talmudtraktat) 17
Caesarea (Gesetzesschule) 13
Chagiga (Talmudtraktat) 18
Challa (Talmudtraktat) 17
Chullin (Talmudtraktat) 21
Demaj (Talmudtraktat) 16
Derek erez Rabba (Talmudtraktat) 24
Derek erez Suta (Talmudtraktat) 25
Ebel rabbati (Talmudtraktat) 24
Edujot (Talmudtraktat) 20
Ehefähigkeit 75, 114
Ehescheidung 78 f.
Eheschließung 76 f.
Erubin (Talmudtraktat) 17
Frau im Eheleben 73 f.
Frau als Geschlechtswesen 71 ff.
Fürsten der Welt = Juden 48 f.
Gesetzesreligion 35
Gittin (Talmudtraktat) 19
Greuelhetze über Nichtjuden 60 ff.
Güterrecht, eheliches 78
Haggada 14
Halacha 14
Haß gegen die Nichtjuden 56 f., 108
„Heilige Gemeinde“ der Juden 50 ff., 106
Heiratsgesetze 75 f.
Hölle, Ort der Nichtjuden 57
Horajot (Talmudtraktat) 21
Jadajim (Talmudtraktat) 24
Jamnia (Gesetzesschule) 13
Jebamot (Talmudtraktat) 19
Jenseits (Horrlichkeit der Juden) 54
Jerusalem (Gesetzesschule) 13
(Schönheit) 52
Jom tob (Talmudtraktat) 18
Joma (Talmudtraktat) 18
Josef Karo 27 f.
Juda han-nasi (Gesetzeslehrer) 12
Kalla (Talmudtraktat) 24
Kelim (Talmudtraktat) 22
Keritot (Talmudtraktat) 22
Ketubot (Talmudtraktat) 19
Kilajim (Talmudtraktat) 16
Kinnim (Talmudtraktat) 22
Kizzur (Auszug aus dem Schulchan aruch) 28
Kodaschim (Talmudordnung) 21 f.
Maaser scheni (Talmudtraktat) 16
Maasrot (Talmudtraktat) 16
Machsirin (Talmudtraktat) 23
Malmonides 27
Makkot (Talmudtraktat) 20
Megilla (Talmudtraktat) 18
Mella (Talmudtraktat) 22
Menachot (Talmudtraktat) 21
Messias 48 f.
Middot (Talmudtraktat) 22
Mikvaot (Talmudtraktat) 23
Mißachtung der Frau 70
Moed (Talmudordnung) 17 f.
Moed qatan (Talmudtraktat) 18
Naschim (Talmudordnung) 19
Nasir (Talmudtraktat) 19
Nedarim (Talmudtraktat) 19
Negaim (Talmudtraktat) 23
Nehardea (Gesetzesschule) 13
Nesikin (Talmudordnung) 20 f.
Nidda (Talmudtraktat) 23
Ohalot (Talmudtraktat) 23
Orla (Talmudtraktat) 17
Para (Talmudtraktat) 23
Pea (Talmudtraktat) 16
Perek hasch-schalom (Talmudtraktat) 25
Pesachim (Talmudtraktat) 17
Pflichten der Ehegatten 77 f.
Pumbedita (Gesetzesschule) 13
Qidduschin (Talmudtraktat) 19
Raschi (Talmudkommentator) 26
Rechte der Ehegatten 77 f.
Rosch hasch-schana (Talmudtraktat) 18
Sanhedrin (Talmudtraktat) 20
Schabbat (Talmudtraktat) 17
Schebith (Talmudtraktat) 16
Schebuot (Talmudtraktat) 20
Schekalim (Talmudtraktat) 17
Schulchan aruch 27 f.
Sepphoris (Gesetzesschule) 13
Seraim (Talmudordnung) 15 ff.
Soferim (Talmudtraktat) 24
Sota (Talmudtraktat) 19
Sukka (Talmudtraktat) 18
Sura (Gesetzesschule) 13
Taanit (Talmudtraktat) 18
Tamid (Talmudtraktat) 22
Tebul jom (Talmudtraktat) 22
Tempel, Bedeutung für die Nichtjuden 53
Temuta (Talmudtraktat) 22
Terumot (Talmudtraktat) 16
Tiberias (Gesetzesschule) 13
Toharot (Talmudordnung) 22 ff.
Toharot (Talmudtraktat) 23
Tosafot (Talmudkommentar) 26 f.
Tod den Judenfeinden 52
Ukzin (Talmudtraktat) 24
Unbeschnittensein ist widerlich, 58, 109
Unreinheit der Nichtjuden 59 f., 109 f.
Verachtung der Nichtjuden 57 f.
Verachtung der Nichtjüdin 63 f., 110
Vieh = Nichtjude 64 ff., 111
Zabim (Talmudtraktat) 23
Zebachim (Talmudtraktat) 21
Zeugnisunfähigkeit der Nichtjuden 88
Zensur des Talmuds 30 ff.